

ARISTOTELES WERKE

in deutscher Übersetzung

begründet von
ERNST GRUMACH

herausgegeben von
HELLMUT FLASHAR

1. I. Kategorien
(K. Oehler, Hamburg)
2. Auflage 1986
- II. Peri hermeneias
(H. Weidemann, Bonn)
1. Auflage 1994
2. Topik
Sophistische Widerlegungen
(O. Primavesi, Frankfurt/M.)
3. I. Analytica priora
(G. Striker, Cambridge, MA)
II. Analytica posteriora
(W. Detel, Frankfurt/M.)
1. Auflage 1993
4. Rhetorik
(Chr. Rapp, Tübingen)
5. Poetik
(A. Schmitt, Marburg)
6. Nikomachische Ethik
(F. Dirlmeier†, Heidelberg)
9. Auflage 1991
7. Eudemische Ethik
(F. Dirlmeier†, Heidelberg)
4. Auflage 1985
8. Magna Moralia
(F. Dirlmeier†, Heidelberg)
5. Auflage 1983
9. Politik
 - I. Buch I
(E. Schütrumpf, Boulder)
1. Auflage 1991
 - II. Buch II und III
(E. Schütrumpf, Boulder)
1. Auflage 1991
 - III. Buch IV–VI
(E. Schütrumpf, Boulder;
H.-J. Gehrke, Freiburg)
1. Auflage 1996
 - IV. Buch VII und VIII
(E. Schütrumpf, Boulder)
10. I. Staat der Athener
(M. Chambers, Los Angeles)
1. Auflage 1990
- II. Ökonomik
11. Physikvorlesung
(H. Wagner, Bonn)
5. Auflage 1995

ARISTOTELES

ARISTOTELES

POLITIK

BUCH IV–VI

ARISTOTELES
WERKE
IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG

BEGRÜNDET VON
ERNST GRUMACH

HERAUSGEGEBEN VON
HELLMUT FLASHAR

BAND 9

POLITIK

TEIL III



AKADEMIE VERLAG

ARISTOTELES

POLITIK BUCH IV–VI

ÜBERSETZT UND EINGELEITET VON

ECKART SCHÜTRUMPF

ERLÄUTERT VON

ECKART SCHÜTRUMPF UND HANS-JOACHIM GEHRKE



AKADEMIE VERLAG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Aristoteles:

Werke in deutsche Übersetzung / Aristoteles.

Begr. von Ernst Grumach. Hrsg. von Hellmut Flashar.

– Berlin : Akad. Verl.

ISBN 3-05-000011-2

NE: Grumach, Ernst [Hrsg.]; Aristoteles [Sammlung <dt.>]

Bd. 9. Politik.

Teil 3. Buch IV–VI / übers. und eingeleitet
von Eckart Schütrumpf. Erl. von Eckart Schütrumpf

und Hans-Joachim Gehrke – 1996

ISBN 3-05-002521-2

NE: Schütrumpf, Eckart [Übers.]

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 1996

Der Akademie Verlag ist ein Unternehmen der VCH-Verlagsgruppe.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Das eingesetzte Papier entspricht der amerikanischen Norm ANSI Z.39.48 – 1984
bzw. der europäischen Norm ISO TC 46.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Druckvorlage erstellt von Eckart Schütrumpf

Druck und Bindung: Paderborner Druck Centrum, Paderborn

Printed in the Federal Republic of Germany

INHALT

VORWORT.	9
POLITIK BUCH IV	11
POLITIK BUCH V	49
POLITIK BUCH VI	91
ERLÄUTERUNGEN	109
EINLEITUNG	109
Die politische Theorie von P o l. IV–VI: Verfassungstheorie	113
1. Die Vielfalt der Verfassungstypen	113
2. Bemessung der Machtverhältnisse anstelle des Beitrags zum Staats- zweck	121
3. Die Stellung der Verfassungen zueinander – ihre Unterarten.	130
4. Möglichkeiten in der politischen Wirklichkeit – Ziele	140
5. Verfassungstheorie und politische Realität	155
6. Innenpolitische Unruhen und Verfassungssturz (P o l. V)	164
7. Datierung von P o l. IV–VI. Die Stellung dieser Bücher zueinander und zur übrigen P o l i t i k	178
Literaturverzeichnis	187
A. Textausgaben der P o l i t i k des Aristoteles	187
B. Kommentierte Ausgaben der P o l i t i k	187
C. Übersetzungen der P o l i t i k	188
D. Ausgaben und Kommentare anderer aristotelischer Werke.	189
E. Lexika, Indices, Bibliographien	190
F. Untersuchungen und Abhandlungen	191

ANMERKUNGEN	207
-------------------	-----

P o l i t i k IV

Kapitel 1	207
Kapitel 2	225
Exkurs 1: Zwei Ankündigungen eines Untersuchungsprogramms in P o l. IV 2?	234
Kapitel 3	236
Kapitel 4	253
Exkurs 2: Die Unterarten von Demokratien in P o l. IV–VI und die athenische Demokratie.	298
Exkurs 3: Dubletten in Kap. 3–4.	306
Kapitel 5	310
Kapitel 6	315
Kapitel 7	326
Kapitel 8	331
Kapitel 9	339
Kapitel 10	346
Kapitel 11	349
Kapitel 12	367
Kapitel 13	378
Kapitel 14	383
Kapitel 15	399
Exkurs 4: Varianten der Organisation von Ämtern	417
Kapitel 16	420

P o l i t i k V

Kapitel 1	425
Kapitel 2	437
Kapitel 3	441
Kapitel 4	466
Kapitel 5	477
Kapitel 6	489
Kapitel 7	507

Kapitel 8	520
Kapitel 9	532
Kapitel 10	544
Kapitel 11	575
Kapitel 12	599

P o l i t i k VI

Kapitel 1	613
Kapitel 2	617
Kapitel 3	622
Kapitel 4	628
Kapitel 5	641
Kapitel 6	649
Kapitel 7	652
Kapitel 8	655

ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN	666
----------------------------------	-----

Vorwort

In seiner Satire akademischer Bemühungen, besonders von Philosophie und Chemie, läßt Goethe Mephistopheles sagen: „... dann hat er die Theile in der Hand,/ fehlt leider! nur das geistige Band“ (Faust, Erster Teil). Ein Kommentar erliegt leicht einer solchen Gefahr. Die Einleitung zur gesamten P o l i t i k in Band 1, die Einleitung zu den jeweiligen Büchern, die Vorbemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und schließlich die Erklärung vieler Einzelstellen versuchen sicherzustellen, daß der Argumentationszusammenhang nicht verloren geht. Der Leser heute braucht auch Hilfe, um die theoretischen Annahmen, die Aristoteles' Darstellung zugrunde liegen, und, wenn möglich, ihre Voraussetzungen in der philosophischen Tradition, zu verstehen. Denn ein zweites ‚geistiges Band‘ verbindet die P o l i t i k mit der so lebhaften griechischen Diskussion um die Bedingungen des politischen Gemeinwesens. Der Kommentar versucht diesen Anregungen nachzugehen und damit zu verdeutlichen, daß Aristoteles, der seine P o l i t i k schrieb, als die autonome griechische polis ihrem Ende entgegengehend, das frühere reiche Nachdenken über ihre Organisation und Probleme voraussetzte.

In den Büchern IV-VI, besonders bei der Darstellung innerer Unruhen und der Vielzahl der Möglichkeiten von Verfassungswechseln in Buch V, verweist Aristoteles für seine Analyse und Erklärung der Ursachen auch ständig auf Erfahrungen und Vorgänge in griechischen Staaten. H.-J. Gehrke hat die Kommentierung dieser Partien übernommen (sein Kommentar nimmt etwa 110 Seiten des Anmerkungsteils ein). Eine so intensive Diskussion aller historischen Verweise, der antiken Quellen und modernen Forschung hat bisher noch nie in einen Gesamtkommentar der P o l i t i k Eingang gefunden. Sie erlaubt, die Leistung des Aristoteles besser zu würdigen.

Die Thyssen Stiftung hat durch ihre finanzielle Förderung ermöglicht, daß ich ein Semester freigestellt wurde, um an diesem Band zu arbeiten. Dafür sei hier Dank ausgesprochen.

Der Verlag hat freundlicherweise einer Änderung im Format zugestimmt: Um das Auffinden bestimmter Passagen zu erleichtern, sind in den lebenden Kolumnentiteln des Anmerkungsteils die Seitenzahlen der griechischen Ausgabe von I. Bekker (Berlin 1831), auf dessen Zählung sich ja auch die Anmerkungen beziehen, aufgenommen.

BUCH IV

1. In allen sachkundigen Tätigkeiten und Kenntnissen, die sich nicht nur auf Teilgebiete beschränken, sondern einen bestimmten Bereich in seinem vollen Umfang behandeln, hat eine einzige (Tätigkeit und Kenntnis) die Aufgabe zu untersuchen, was jeder Klasse (ihres Gegenstandes) angemessen ist; z.B. betrachtet (die Gymnastik) nicht nur, welche Art von Training welcher bestimmten (Konstitution eines) Körpers nützt, sondern auch, welches Training das beste ist – denn bei jemand, der die beste Anlage besitzt und über die entsprechenden Mittel verfügt, ist notwendigerweise auch das beste Training angebracht; daneben betrachtet sie, welche eine Form von Training für die größte Zahl in ihrer Gesamtheit (am besten ist) – denn auch dies ist eine Aufgabe der Gymnastik. Und wenn jemand weder die ihm erreichbare Kondition noch die Kenntnis wünscht, wie sie für den Wettkampf verlangt werden, dann haben Trainer und Sportlehrer trotzdem die Aufgabe, auch diese (mindere) Fähigkeit hervorzubringen. Wir können ja beobachten, daß auch bei Medizin, Schiffsbau, (Anfertigung von) Kleidern und jeder anderen technischen Fertigkeit die gleiche (Vielfalt) besteht.

Das gilt dann offensichtlich auch bei der Verfassung: ein und dieselbe Kenntnis hat einmal die Aufgabe zu untersuchen (1), was das Wesen der besten Verfassung ist und wie sie beschaffen sein muß, um am ehesten alle Wünsche zu erfüllen, wenn man sich einmal vorstellt, es stünden keine äußeren Umstände hindernd entgegen; daneben untersucht sie auch (2), welche Verfassung zu welchen Menschen paßt, denn für viele bleibt die beste Verfassung vielleicht unerreichbar. Aus diesem Grunde dürfen der gute Gesetzgeber und der wahre Staatsmann sich nicht über die absolut beste und die unter den gegebenen Voraussetzungen beste Verfassung im unklaren sein. (Diese eine Kenntnis) hat außerdem die Aufgabe, als dritte Möglichkeit (3) die jeweils existierende Verfassung (zu betrachten); denn man muß auch untersuchen können, wie es wohl am Anfang zur Entstehung der vorgegebenen Verfassung kommt und durch welche Mittel sie, wenn sie einmal in Kraft ist, für die längste Zeit erhalten werden könnte – ich meine z.B. wenn es sich so

fügt, daß ein Staat nicht nach der besten Verfassung regiert wird (1) und ihm auch die Ausstattung mit den notwendigen Mitteln fehlt und er auch nicht nach einer Verfassung, die sich unter den gegebenen Bedingungen verwirklichen ließe (2), sondern einer schlechteren regiert wird. Neben allen genannten Möglichkeiten muß man auch die Verfassungsform kennen, die am ehesten zu allen Staaten paßt (4). 5

b 35 Weil (die Aufgabe der Staatskunde so umfassend ist), verfehlen die meisten, die ihre Vorstellungen über Verfassung dargelegt haben, das wenigstens, was von praktischem Nutzen ist, auch wenn sie in anderer Hinsicht treffende Feststellungen machen. Denn man darf nicht allein die beste Verfassung (1) untersuchen, sondern (muß sich) auch die, die verwirklicht werden kann, (vornehmen,) genauso dann auch die, die leichter einzurichten ist und eher die gemeinsame Grundlage für (die politische Ordnung) aller Staaten bilden kann (4). Wie die Dinge jedoch liegen, sucht eine Gruppe von Staatsdenkern nur die beste Verfassung, die eine äußere Ausstattung großen Umfanges erfordert, während 10 die anderen eine Verfassung beschreiben, die eher (in einer größeren Zahl von Staaten) gemeinsam gelten kann; dabei verwerfen sie allerdings die bestehenden Verfassungen (2) und preisen diejenige Spartas oder irgendeine andere. Dies ist jedoch (kurzsichtig; denn) man muß 1289 a eine solche Ordnung einführen, daß die (Bürger) leicht dafür gewonnen werden können und auch in der Lage sein werden, von den jeweils vorherrschenden Verfassungen aus (an dieser neuen Ordnung) †mitzuwirken†. Daraus ergibt sich, daß es keine geringere Aufgabe ist, eine Verfassung wieder aufzurichten als eine von Grund auf neu zu schaffen, 25 a 5 wie es auch (keine leichtere Aufgabe) ist, etwas umzulernen als völlig neu zu lernen. Daher muß der Staatsmann zusätzlich zu den vorher genannten Aufgaben auch die Fähigkeit besitzen, den jeweils bestehenden Verfassungen (2) zu helfen.

Diese Aufgabe kann er aber nur dann meistern, wenn er die Zahl der Arten einer Verfassung kennt. Nun glauben aber einige Leute, es gebe nur eine (Form von) Demokratie und eine (Form von) Oligarchie, 30 a 10 aber das ist unzutreffend. Daher muß man wissen, wieviele unterschiedliche Formen es bei Verfassungen gibt und auf wieviele Arten sie gebildet werden. 35

Zu der gleichen Kenntnis gehört auch zu verstehen, welches die besten Gesetze sind und welche Gesetze zur jeweiligen Verfassung passen. Denn wenn man Gesetze erläßt, muß man sich an den Verfassungen orientieren, und alle tun dies auch; man darf sich dagegen nicht an den Gesetzen orientieren, wenn man Verfassungen gibt. Denn eine 40 a 15 Verfassung ist die Ordnung für Staaten, (die festlegt,) wie die Staatsämter verteilt sind, wer der Souverän der Verfassung ist und was das

Ziel jeder Gemeinschaft ist. Verschieden von den (Bestimmungen), die (den Charakter der) Verfassung angeben, sind dagegen die Gesetze, in Übereinstimmung mit denen die Amtsträger die Ämter führen und Gesetzesübertreter in Schranken halten müssen. Daraus geht klar hervor, a 20
 5 daß man auch zum Zweck der Gesetzgebung bei jeder Verfassung die Unterarten und ihre Anzahl kennen muß. Denn es ist ausgeschlossen, daß die gleichen Gesetze allen Formen von Oligarchie oder Demokratie nützen, da es ja eine größere Anzahl, und nicht nur eine einzige Form von Demokratie oder Oligarchie gibt. a 25

10 2. In der ersten Untersuchung über die Verfassungen haben wir folgende Unterscheidung getroffen: drei Verfassungsformen, nämlich Königtum, Aristokratie und Politie, sind richtig, während drei ihre Entartungsformen bilden: Tyrannis ist die Entartungsform des Königtums, Oligarchie die Entartungsform der Aristokratie und Demokratie die der
 15 Politie. Aristokratie und Königtum sind nun behandelt; denn eine Untersuchung der besten Verfassung bedeutet, die gleichen Aussagen auch über die (beiden) Verfassungsformen zu machen, die die genannten Bezeichnungen tragen; jede von ihnen hat ja die Intention, nach der Norm persönlicher Trefflichkeit, die mit äußeren Mitteln wohl ausgestattet
 20 ist, geordnet zu sein. Es ist außerdem früher erörtert worden, worin der Unterschied zwischen Aristokratie und Königtum besteht und wann es angebracht ist, daß ein Königtum die geltende Verfassung sein soll. a 35
 Es steht daher noch aus, die Verfassungsform zu behandeln, die mit dem (allen Verfassungen) gemeinsamen Namen („Politie“) bezeichnet wird, und (dann) auch die übrigen Verfassungen, das sind Oligarchie, 25 Demokratie und Tyrannis.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, welche der gerade genannten Entartungsformen die schlimmste ist und welche den zweiten Rang einnimmt: die schlechteste Verfassung muß diejenige sein, die die Entartung der ersten und göttlichsten Verfassung ist – (diese ist) das Königtum; denn es ist entweder nur ein bloßer Name, ohne wirklich Königtum zu sein, oder es muß auf die überragende Überlegenheit dessen, 30 der die Königsmacht innehat, gegründet sein. Daraus geht hervor, daß die Tyrannis, die die schlechteste Verfassung ist, am meisten von dem entfernt ist, was eine Verfassung ausmacht; an zweiter Stelle folgt dann 35 die Oligarchie, denn es besteht ein großer Unterschied zwischen dieser Verfassung und der Aristokratie; die gemäßigtste (Entartungsform) ist aber die Demokratie. b 5

Gewiß hat auch schon einer der Früheren (die Rangfolge der Verfassungen) so angegeben, jedoch nicht unter dem gleichen Gesichtspunkt wie wir. Denn nach seinem Urteil ist die Demokratie die schlimmste aller guten Verfassungen, ich meine wenn man Oligarchie und die an-

deren zu den guten Verfassungen rechnet; in der Gruppe der schlechten Verfassungen sei sie aber die beste. Wir behaupten dagegen, daß diese
 b 10 schlechthin verfehlt sind und daß es nicht richtig ist zu sagen, eine Oligarchie sei besser als eine andere Verfassung, man muß sie vielmehr als weniger schlecht bezeichnen.

Aber diese Beurteilung (der Qualität der Verfassungen) soll für den Augenblick beiseite bleiben. Stattdessen müssen wir zuerst abgrenzen, wieviele Formen von Verfassungen unterschieden werden können, da es ja mehrere Arten von Demokratie und Oligarchie gibt; danach welche Verfassung am ehesten die gemeinsame Grundlage (für eine größere
 10 Zahl von Staaten) bilden kann und welche Verfassung nach der besten am ehesten gewählt zu werden verdient, ferner was das Wesen eines weiteren Verfassungstyps ist, der aristokratischen Charakter besitzt und wohlgeordnet ist, zugleich aber zu (den Bedingungen in) den meisten Staaten paßt – falls es einen solchen (Verfassungstyp) gibt; weiterhin (müssen wir) auch (bestimmen), welche andere Verfassung bei welcher
 15 Bevölkerung den Vorzug verdient; denn vielleicht ist für bestimmte Menschen eine Demokratie geradezu eine Notwendigkeit, eher als eine Oligarchie, für andere dagegen umgekehrt. Danach (soll behandelt werden), wie man vorgehen soll, wenn man sich vornimmt, diese Verfassungen einzurichten, ich meine jede Form von Demokratie und entsprechend von Oligarchie. Wenn wir auf alle diese Dinge, so wie es
 b 20 möglich ist, kurz eingegangen sind, müssen wir schließlich sowohl generell (für alle) als auch gesondert für jede einzelne Verfassungsform zu behandeln versuchen, was jeweils die Formen ihrer Zerstörung und
 b 25 die Methoden ihrer Erhaltung sind, und warum es in der Natur der Dinge liegt, daß am ehesten diese Entwicklungen eintreten.

3. Es gibt eine Vielzahl von Verfassungen, und der Grund dafür ist darin zu finden, daß jeder Staat eine Vielzahl von Teilen aufweist: Zunächst sind, wie wir beobachten können, alle Staaten aus Haushalten
 30 gebildet; aus deren Zahl sind notwendigerweise dann wieder die einen wohlhabend, die anderen arm, und der Rest liegt in ihren Besitzverhältnissen in der Mitte; bei den Begüterten und Armen sind die einen mit schweren Waffen ausgerüstet, die anderen dagegen nicht.

Wir sehen auch, daß der Demos sich zum Teil aus Bauern, zum Teil
 35 aus Händlern, zum Teil aus Handwerkern zusammensetzt. Auch unter den Angesehenen gibt es Unterschiede, einmal nach dem Reichtum, d.h. dem Umfang von Besitz, der z.B. in Pferdezucht bestehen kann; denn man kann sie nicht leicht betreiben, wenn man nicht begütert ist.
 b 35 In früheren Zeiten pflegten deswegen auch in den Staaten, in denen die militärische Stärke auf der Reiterei beruhte, Oligarchien vorzuherrschen. Man setzte gewöhnlich Pferde in den Kriegen gegen die Nach- 40

barn ein, wie z.B. die Bewohner von Eretria, Chalkis und Magnesia am Mäander und viele andere in Asien. Neben den Unterschieden (unter den Angesehenen) nach dem Besitz gibt es außerdem einen nach der Herkunft, einen anderen nach besonderer charakterlicher Qualität und (weitere Unterschiede), wenn bei den Erörterungen über die Aristokratie noch ein anderer Teil dieser Art aufgeführt wurde; dort haben wir ja auseinandergesetzt, aus wievielen notwendigen Teilen jeder Staat besteht. Von diesen Teilen haben nun bald alle an der Verfassung teil, bald eine geringere, bald eine größere Zahl.

Es ist damit klar, daß es notwendigerweise eine größere Zahl von Verfassungen gibt, die sich der Art nach voneinander unterscheiden. Denn auch jene Teile (von denen einige oder alle an der Verfassung teilhaben) sind der Art nach voneinander unterschieden. Eine Verfassung ist nämlich die Ordnung, die die Staatsämter regelt; alle verteilen aber diese Ämter entweder nach dem überragenden Einfluß derjenigen, die (an der Verfassung) teilhaben, oder nach einer bestimmten Form von Gleichheit, die für sie gemeinsam gilt, ich meine damit z.B. (nach dem Einfluß) der Armen oder der Begüterten oder einer bestimmten unter ihnen gemeinsam geltenden (Machtverteilung). Notwendigerweise muß es danach ebenso viele Formen von Verfassungen geben, wie Ordnungen (für die Besetzung der Ämter) nach den Bedingungen von Überlegenheit und nach den Unterschieden zwischen den Teilen (des Staates) gebildet werden können.

Am meisten aber herrscht die Auffassung vor, es gebe (nur) zwei Verfassungen; wie man auch bei den Winden sagt, es gebe entweder Nord- oder Südwinde und die anderen seien Abweichungen davon, so nimmt man auch nur zwei Verfassungen, Demokratie und Oligarchie, an. Denn die Vertreter dieser Auffassung bestimmen die Aristokratie als eine Form von Oligarchie, so als sei sie eine Art Oligarchie; und die sogenannte Politie deuten sie als eine Form von Demokratie, wie man bei Winden den Westwind als eine Form des Nordwindes und den Südostwind als Form des Südwindes angibt. Das gleiche gelte auch für die Tonarten, wie einige behaupten; denn auch hier nimmt man zwei Arten an, die dorische und die phrygische Tonart, die anderen bezeichnet man Tonreihen mit entweder dorischem oder phrygischem Charakter.

Es sind hauptsächlich Vorstellungen dieser Art, die man von den Verfassungen zu hegen pflegt. Wahrer und besser ist aber eine Einteilung, wie wir sie vorgenommen haben, nämlich daß es zwei oder eine wohlgeordnete Verfassung gibt und daß (alle) anderen deren Entartungsformen darstellen; so wie die Tonarten Entartungsformen der einen wohl temperierten sind, so sind die Verfassungen Entartungsfor-

men der besten Verfassung: die straffer geführten und eher despotischen sind oligarchisch, die undisziplinierten und lockeren dagegen demokratisch.

- a 30 4. Man darf nun aber nicht, wie das jetzt einige zu tun pflegen, als
 Demokratie so ohne weiteres (die Verfassung) angeben, in der die Menge der Souverän ist; denn auch in Oligarchien und allen anderen Verfassungen bildet jeweils die Mehrheit den Souverän; noch darf man als Oligarchie (die Verfassung) angeben, in der eine Minderheit Souverän ist. (Zur Verdeutlichung wollen wir folgende Möglichkeiten betrachten): angenommen (der Staat bestünde aus) insgesamt eintausend-dreihundert Männern und davon wären eintausend wohlbegütet und
 a 35 diese schlossen die (übrigen) dreihundert, die arm und freigeboren, in allen übrigen Dingen aber gleich sind, von der Bekleidung eines Amtes aus, dann würde niemand behaupten, diese hätten eine demokratische Ordnung. Das gleiche gilt auch für die Annahme, daß die Armen zwar nur eine kleine Zahl bilden, aber stärker als die Reichen, die die Mehrzahl bilden, sind: niemand dürfte eine solche Verfassung Oligarchie nennen, wenn (in ihr) den übrigen, die wohlbegütet sind, der Zugang
 a 40 zu den Staatsämtern verschlossen bliebe. Eher soll man daher sagen, 1290 b daß eine Demokratie dann vorliegt, wenn die Freigeborenen, und eine Oligarchie, wenn die Begüterten Souverän sind, aber es geht damit einher, daß die erst genannte Gruppe eine große Zahl, die andere eine Minderheit bildet; denn freigeboren sind viele, aber nur wenige sind wohlbegütet. (Ignoriert man dies), dann müßte man auch von einer Oligarchie sprechen, wenn man die Staatsämter Männern nach der Körpergröße zuteilte, wie es nach dem Bericht einiger in Äthiopien geschieht, oder nach schönem Aussehen; denn die Zahl derjenigen, die gut aussehen und groß sind, ist gering. 25

- Aber auch mit diesen Angaben allein sind die beiden Verfassungen noch nicht hinreichend bestimmt. Da es eine größere Zahl von Teilen in der Demokratie und Oligarchie gibt, muß man vielmehr eine zusätzliche Präzisierung vornehmen: es ist keine Demokratie, wenn die Freigeborenen, die die Minderheit bilden, über die Mehrheit, die nicht freigeboren ist, regieren – so ein Fall lag in Apollonia am jonischen Meer und auf Thera vor: in beiden Staaten bekleideten Männer, die sich durch ihre Herkunft auszeichneten und als erste die Kolonien besiedelt hatten, die Staatsämter – als Minderheit (regierten sie über) eine große Zahl. Und man kann auch dann nicht von einer Demokratie reden, wenn die Begüterten (die Regierung innehaben), weil sie an Zahl überlegen sind, so wie es in alter Zeit in Kolophon der Fall war: dort besaß die Mehrheit viel Vermögen, bevor der Krieg gegen die Lyder ausbrach. Eine Verfassung ist vielmehr dann eine Demokratie, wenn die 40

Freigeborenen und Armen, die die Mehrzahl bilden, als Souverän die Macht innehaben, und eine Oligarchie, wenn die Reichen und Männer aus vornehmeren Familien, die die Minderheit bilden, (regieren).

b 20

Es ist damit erklärt, daß es eine größere Anzahl von Verfassungen
5 gibt und warum dies der Fall ist.

† [Daß es aber eine größere Anzahl von Verfassungen als die genannten gibt, welche dies sind und warum dies der Fall ist, wollen wir nun darlegen und dabei den oben beschriebenen Ausgangspunkt wählen. Wir sind uns ja darüber einig, daß jeder Staat nicht (nur) einen,
10 sondern eine Vielzahl von Teilen aufweist. (Zur Erläuterung benutzen wir folgende Analogie): Wenn wir uns die Aufgabe stellen würden, die Klassen von Lebewesen herzuleiten, dann würden wir zunächst bestimmen, welche (Organe) jedes Tier haben muß, z.B. einige Sinnesorgane, das Organ zur Verdauung und Aufnahme von Nahrung, d.h. Mund und
15 Bauchhöhle, außerdem die Körperteile, mit denen sich jedes Lebewesen fortbewegt. Wenn man nun annimmt, daß damit die Zahl der lebensnotwendigen Organe vollständig angegeben ist, daß sie aber in unterschiedlichen Formen auftreten, ich meine in mehreren Arten von
20 Mund, Magen, Sinnes- und Bewegungsorganen, dann wird die Anzahl der Kombinationen dieser Organe notwendigerweise eine Mehrzahl von Arten von Lebewesen konstituieren; denn ein und dieselbe (Gattung von) Lebewesen kann nicht zugleich mehrere unterschiedliche Formen von Mund oder Ohren aufweisen. Wenn nun alle möglichen Verbindungen zwischen diesen (unterschiedlich ausgebildeten lebensnotwendigen Organen) erfaßt sind, werden diese die Arten von Lebewesen begründen, und die Zahl der Tierarten wird ebenso groß sein, wie es Verbindungen von notwendigen Körperteilen gibt.

b 25

b 30

b 35

Das gleiche gilt aber auch für die genannten Verfassungen; denn die Staaten (deren Ordnungen die Verfassungen sind) bestehen nicht (nur)
30 aus einem einzigen, sondern aus vielen Teilen, wie schon häufig dargelegt wurde: Ein Teil, die sogenannten Landwirte, hat die (Beschaffung von) Nahrung zur Aufgabe; den zweiten bilden die sogenannten Handwerker; sie üben die handwerklichen Fachkenntnisse aus, ohne die man in einem Staat nicht wohnen kann – einige dieser Fachkenntnisse sind
35 völlig unverzichtbar, während andere den Annehmlichkeiten des Lebens oder seiner vollkommenen Form dienen. Einen dritten Teil stellen die Händler auf dem Markt dar – ich meine mit Händler auf dem Markt Leute, die in Verkauf und Kauf, Fernhandel und ortsgebundenem Handel beschäftigt sind; der vierte Teil sind die Lohnarbeiter. Die
40 fünfte Gruppe bilden diejenigen, die im Krieg für das Land kämpfen sollen; sie müssen genauso dringlich wie die eben genannten Gruppen im Staat vorhanden sein, wenn dessen Bewohner nicht Sklaven der An-

b 40

1291 a

a 5

greifer werden sollen. Es ist ja doch wohl ein Ding der Unmöglichkeit, daß eine Gemeinschaft die Bezeichnung Staat verdient, wenn sie ihrem
 a 10 Wesen nach Sklave ist; denn ein Staat ist autark, was aber versklavt ist, ist nicht autark.

Aus diesem Grunde ist die Darstellung in der *Politeia* zwar 5
 geistreich, aber unbefriedigend. Denn Sokrates behauptet (dort), der Staat bestehe aus den vier allernotwendigsten Personen, und als diese gibt er Weber, Landwirt, Schuster und Hausbauer an. Weil ihm aber offensichtlich diese eben genannten nicht allein zur Befriedigung der
 a 15 Bedürfnisse ausreichen, fügt er dann noch Schmied und Hirten von Weidetieren, die unentbehrlich sind, hinzu, außerdem denjenigen, der Fernhandel treibt, und den ortsgebundenen Händler. Sie alle bilden die Gesamtzahl des ersten Staates, so als bestehe jeder Staat zur (Befriedigung) notwendiger (Bedürfnisse), und nicht vielmehr um eines Zweckes willen, der seine Vollendung in sich findet, und so als benötige er
 a 20 Schuster genau so dringend wie Landwirte. Die Kriegerschicht weist er aber (dem Staat) nicht eher zu, als bis seine Bewohner in einen Krieg verwickelt wurden, nachdem ihr Gebiet ausgeweitet wurde und das der Nachbarn verletzte. Aber selbst in einer Gemeinschaft von vier Mitgliedern oder jeder anderen Zahl muß es jemanden geben, der die Aufgabe hat, Recht zu erteilen und zu richten. Wenn man nun die Seele in höherem Maße als Teil eines Lebewesens angibt als den Körper, so
 a 25 muß man auch bei den Staaten Gruppierungen dieser Art eher (als ihre eigentlichen Bestandteile ansehen) als diejenigen, die (nur) zur (Befriedigung) notwendiger Bedürfnisse beitragen – (zu den eigentlichen Bestandteilen rechne ich:) die Kriegerschicht und den Teil (des Staates), der an dem durch Gerichte gesprochenen Recht mitwirkt; hinzukommt der Teil, der politische Entscheidungen trifft und eine Aufgabe erfüllt, die politische Klugheit erfordert. Für das gegenwärtige Argument ist es allerdings unerheblich, ob diese Aufgaben je gesondert von bestimmten
 a 30 oder von den gleichen Leuten ausgeübt werden; es kommt ja häufig vor, daß die gleichen Leute als Schwerbewaffnete kämpfen und Landwirte sind. Wenn nun diese und jene Gruppierungen als Teile des Staates anzusehen sind, so folgt daraus, daß jedenfalls die Gruppe, die mit schweren Waffen kämpft, ein unentbehrlicher Teil des Staates ist. 35

Der siebte Teil ist derjenige, der mit seinem Vermögen (der Gemeinschaft) dient, den wir die Begüterten nennen. Der achte ist die Gruppe der Gemeindebeamten und derer, die in den öffentlichen Ämtern dienen, zumal ohne Regierende ein Staat nicht bestehen kann; es ist daher
 a 35 unerläßlich, daß einige Personen die Fähigkeit besitzen, ein Staatsamt zu bekleiden und dem Staat diesen Dienst entweder auf Dauer oder in 40

turnusmäßigem Wechsel zu leisten. Übrig bleiben die Teile, die wir eben abgegrenzt haben, derjenige, der politische Entscheidungen trifft, und (derjenige, der) denen ein Urteil spricht, die um ihre Rechte streiten. Wenn nun diese Aufgaben in den Staaten wahrgenommen und gut
 5 und gerecht wahrgenommen werden müssen, dann muß es auch einige Bürger geben, die hervorragende menschliche Qualität besitzen. 1291 b 1

Nach der Auffassung vieler besteht nun durchaus die Möglichkeit, daß ein und dieselben Leute sehr wohl (alle) diese Fähigkeiten besitzen; so könnten die gleichen Leute Krieger, Landwirte und handwerkliche Fachkräfte sein und außerdem politische Entscheidungen treffen
 10 und (Rechtsfragen) entscheiden. Alle beanspruchen auch hervorragende menschliche Qualität für sich und glauben, sie seien imstande, die meisten Ämter zu führen. Es sei jedoch unmöglich, daß die gleichen Leute sowohl arm als auch reich sind. Deswegen werden diese Gruppierungen,
 15 ich meine die Begüterten und die Armen, auch am ehesten für die Teile des Staates gehalten. Und weil in der Mehrzahl der Fälle die Begüterten eine geringe Zahl bilden, die Armen jedoch eine große Zahl, scheinen sie unter den Teilen, die der Staat hat, die entgegengesetzten Teile zu sein. Entsprechend setzt man auch die Verfassungen nach dem
 20 jeweiligen Übergewicht dieser Gruppen ein, und es scheint (nur) zwei Verfassungen zu geben, Demokratie und Oligarchie. b 5

Daß es nun eine größere Anzahl von Verfassungen gibt und aus welchen Gründen, ist vorher erklärt worden.† Wir wollen aber darlegen, daß es auch bei Demokratie und Oligarchie eine Mehrzahl von Arten
 25 gibt. Diese Tatsache ist aber auch nach den vorherigen Erörterungen klar; denn Demos und die sogenannten Angesehenen untergliedern sich in eine größere Anzahl von Gruppierungen: die Landwirte bilden eine der Gruppen des Demos, diejenigen, die sich handwerklichen Fachkenntnissen widmen, eine andere, eine weitere die, die auf dem Markt
 30 mit Kauf und Verkauf beschäftigt sind; eine weitere die, deren (Tätigkeiten) mit dem Meer zu tun haben – dazu gehören einmal Männer, die in Kriegen eingesetzt werden, dann Handeltreibende, Leute, die zu Schiff Personen befördern, und Fischer; jede dieser Gruppen bildet vielerorts eine große Zahl, z.B. die Fischer in Tarent und Byzanz, die Besatzung
 35 auf den Schiffen mit drei Reihen von Rudern in Athen, die Fernhändler auf Ägina und Chios, und Leute, die Beförderung von Personen und Gütern zu Schiff betreiben, auf Tenedos; (zu den Gruppen, die den Demos bilden, gehören) außerdem Handarbeiter, die nur
 40 über geringes Vermögen verfügen, so daß sie es sich nicht leisten können, müßig zu gehen; hinzukommt die Gruppe von Freien, die nicht sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits Bürger waren, und eine weitere ähnliche Gruppierung aus der Menge, wenn wir eine ausgelassen b 15 b 20 b 25

haben. Bei den Angesehenen (bilden) dagegen Reichtum, vornehme Abkunft, persönlich herausragende Qualität, Bildung und, was man (sonst) in der gleichen Klasse mit den genannten Eigenschaften angibt, (die unterschiedlichen Gruppen).

b 30 Die Demokratie, die im höchsten Maße nach dem Prinzip von Gleichheit beschrieben wird, ist ihre erste Form. Das Gesetz dieser Demokratie bestimmt ja als Gleichheit, daß die Armen nicht mehr Macht ausüben als die Reichen, und daß keine von beiden Gruppen den Souverän stellt, sondern daß beide gleich sind. Denn wenn, wie einige b 35 glauben, freie Geburt am ehesten in der Demokratie zur Geltung kommt und zusätzlich Gleichheit, dann dürften diese (Ziele) am ehesten verwirklicht werden, wenn alle möglichst in gleichem Umfang an der Verfassung teilhaben. Da aber der Demos die Mehrheit bildet und da die Beschlüsse der Mehrheit letztlich Gültigkeit besitzen, muß diese Verfassung eine Demokratie sein. Dieses ist nun die eine Form von 15 Demokratie.

Eine andere Form (schreibt vor), daß die Staatsämter aufgrund von Vermögensqualifikationen besetzt werden, deren Höhe aber niedrig festgelegt ist. Wer (das vorgeschriebene Vermögen) besitzt, muß das Recht haben, (zu den Ämtern) zugelassen zu werden, während derjenige, 20 der das Mindestvermögen verliert, keinen Zugang hat.

1292 a Eine weitere Form von Demokratie (bestimmt), daß alle Bürger, deren Abstammung nicht bestritten werden kann, Zugang (zu den Ämtern) haben, daß aber das Gesetz regiert. Eine andere Form von Demokratie (sieht vor), daß jeder Zugang zu den Ämtern hat, wenn er nur 25 Bürger ist, daß aber das Gesetz regiert.

Eine weitere Form von Demokratie regelt, daß alles andere genauso a 5 gilt (wie in der gerade genannten Demokratie), daß aber die Menge und nicht das Gesetz der Souverän ist. Dies ist dann der Fall, wenn Volksbeschlüsse, und nicht das Gesetz, souveräne Geltung haben. Zu einer solchen Entwicklung kommt es durch das Treiben der Demagogen; in demokratischen Staaten, die nach dem Gesetz regiert werden, erlangt ja kein Demagoge Einfluß, sondern die besten Bürger nehmen die führende 30 Stellung ein. Wo dagegen nicht die Gesetze souveräne Geltung haben, da kommen Demagogen auf; denn der Demos wird ein Alleinherrscher, eine einzige Person, die aus vielen zusammengesetzt ist – die Menge bildet ja den Souverän nicht als Einzelpersonen, sondern als 35 ein Kollektiv. Es ist nun nicht klar, ob sich Homer auf die eben beschriebene Demokratie bezog oder auf die Form, bei der eine Vielzahl von Männern jeweils als Einzelpersonen herrscht, wenn er sagte, Vielherrschaft sei nicht gut. Da der Demos, wie er gerade beschrieben wurde, Alleinherrscher ist, sucht er jedenfalls auch wie ein Alleinherrscher 40

zu regieren; denn er wird nicht vom Gesetz regiert. Und er nimmt einen despotischen Charakter an, sodaß sich Schmeichler seiner hohen Wertschätzung erfreuen.

Unter den Monarchien hat eine solche Demokratie ihr Gegenstück in
 5 der Tyrannis. Deswegen ist auch der Charakter (den die Regierenden
 in beiden Verfassungen annehmen) der gleiche, und beide haben die Ei-
 gentümlichkeit, die Besseren gewaltsam zu unterdrücken, und die
 Volksbeschlüsse (in der Demokratie) entsprechen den Anordnungen des a 20
 Tyrannen. Demagoge und Schmeichler stellen auch einen und densel-
 10 ben (Typ von) Menschen dar und entsprechen sich völlig: jeder von
 beiden hat bei seinem jeweiligen (Herren) am meisten Einfluß, die
 Schmeichler bei den Tyrannen, die Demagogen bei einer Volksmenge
 der beschriebenen Art. Indem sie alle Angelegenheiten an das Volk a 25
 verweisen, sind sie dafür verantwortlich, daß die Volksbeschlüsse, und
 15 nicht die Gesetze, die höchste Autorität haben; denn es gelingt ihnen,
 Einfluß zu gewinnen, weil bei der Menge die oberste Entscheidung
 über alle Angelegenheiten liegt, während sie ihrerseits (die Macht) über
 die Meinung der Menge ausüben; denn die Menge folgt ihnen. Außer-
 dem fordern diejenigen, die (den Einfluß der) politischen Ämter kriti-
 20 sieren, daß der Demos die Entscheidungen fällen müsse, und dieser
 nimmt diese Aufforderung gerne an; so kommt es denn dazu, daß alle a 30
 Ämter beseitigt werden.

Jemand, der behauptet, eine solche Demokratie sei überhaupt keine
 Verfassung, hat wohl Recht mit dieser Kritik. Denn wo nicht die Ge-
 25 setze regieren, besteht keine Verfassung. Das Gesetz muß als Herr-
 scher alle Angelegenheiten < von allgemeinem Charakter > regeln, die
 Ämter dagegen die individuellen Fälle, und (eine Ordnung, die so ver-
 fährt,) muß man als eine Verfassung ansehen. Wenn nun auch die De-
 mokratie zu den Verfassungen zu zählen ist, dann folgt offensichtlich, a 35
 30 daß die beschriebene politische Einrichtung, in der alle Angelegenhei-
 ten auf der Grundlage von Volksbeschlüssen verwaltet werden, auch
 nicht eine Demokratie im eigentlichen Sinne ist. Denn kein Volksbe-
 schluß kann Regelungen von allgemeiner Gültigkeit treffen.

Mit dieser Abgrenzung der verschiedenen Formen von Demokratie
 35 soll es damit sein Bewenden haben.

5. Unter den Formen von Oligarchie ist eine (dadurch gekennzeich-
 net), daß die Staatsämter nach Vermögensqualifikationen besetzt wer-
 den; sie sind in einer solchen Höhe festgelegt, daß gerade die Armen, a 40
 die die Mehrheit bilden, keinen Zugang (zu den Ämtern) haben, wäh-
 40 rend derjenige, der das (Mindestvermögen) besitzt, an der Verfassung
 teilhat. Eine zweite Form liegt vor, wenn die Ämter nach einer hohen 1292 b
 Vermögensqualifikation besetzt werden und die (so qualifizierten) sel-

ber die (Nachfolger der) ausscheidenden Mitglieder wählen – wenn man sie aus der Gesamtheit der in Frage kommenden Personen wählt, so scheint dies eine eher aristokratische Regelung zu sein, wenn dagegen aus einer bestimmten begrenzten Gruppe, dann eine oligarchische.

Eine andere Form von Oligarchie liegt vor, wenn der Sohn Nachfolger
 b 5 seines Vaters (in der Bekleidung eines Staatsamtes) wird; eine vierte, 5
 wenn das eben Gesagte gültig ist und nicht das Gesetz, sondern die
 Amtsinhaber die Macht ausüben. Unter den Oligarchien hat diese Form
 eine entsprechende Stellung wie die Tyrannis unter den Formen von
 Alleinherrschaft und unter den Demokratien die Form, die wir als letz- 10
 te behandelt haben. Man pflegt eine solche Oligarchie Willkürherr-
 b 10 schaft weniger mächtiger Männer zu nennen. Damit ist nun die Zahl 10
 der Arten von Oligarchie und Demokratie angegeben.

Man darf sich aber über eines nicht im unklaren bleiben: es kommt
 in vielen Staaten vor, daß die Verfassung in ihren gesetzlichen Rege- 15
 lungen nicht demokratisch ist, während (die Bürger) nach Gewohnheit
 und Erziehung demokratischen Grundsätzen folgen. Und genauso kann
 b 15 bei anderen der umgekehrte (Widerspruch) bestehen: die Verfassung ist 15
 ihren Gesetzen nach eher demokratisch ausgerichtet, während in Erzie-
 hung und Gewohnheit eher oligarchische Züge vorherrschen. Ein sol- 20
 cher (Widerspruch) tritt meistens nach Verfassungswechseln ein; denn
 (die jeweils siegreiche Gruppe) vollzieht den Wandel nicht auf ein Mal,
 sondern gibt sich zunächst damit zufrieden, ihre Vormacht nur zu ei-
 nem geringen Maße auszunutzen. So bleiben die vorher gültigen Geset-
 b 20 ze in Kraft, während die Männer, die den Umsturz der Verfassung be- 25
 trieben, die Macht in Händen halten.

6. Aus unseren Ausführungen geht schon klar hervor, daß die Zahl
 der Arten von Oligarchie und Demokratie so anzugeben ist: (es gibt
 mehrere Arten), weil entweder alle genannten Teile des Demos an der
 Verfassung teilhaben müssen oder nur einige, während andere nicht 30
 b 25 teilhaben. Wenn nun der Teil des Demos, der der Landwirtschaft nach- 30
 geht und der über mäßigen Besitz verfügt, Souverän der Verfassung
 ist, dann verwalten diese (Bürger) ihre staatlichen Angelegenheiten ge-
 treu den gesetzlichen Vorschriften; denn solange sie arbeiten, haben sie
 (hinreichend) zum Leben; sie können es sich aber nicht leisten, müßig 35
 zu gehen, so daß sie das Gesetz als Herrscher einsetzen und selber
 (nur) die notwendigen Volksversammlungen besuchen. Die anderen
 (Bürger) haben das Recht, (an politischen Entscheidungen) mitzuwir-
 b 30 ken, wenn sie das von den Gesetzen festgelegte Mindestvermögen be- 40
 sitzen. Daher haben (in dieser Verfassung) alle, die den vorgeschriebe-
 nen Betrag besitzen, das Recht zur Mitwirkung. Denn während es eine
 oligarchische Regelung ist, daß nicht alle schlechthin dieses Recht ha-

ben, besitzen < in Demokratien alle > dieses Recht; < aber nicht alle, die das Recht haben, wirken auch tatsächlich am Staatsleben mit, weil sie > ohne Einkünfte keine freie Zeit dafür haben. Aus den genannten Gründen bildet die eben beschriebene Art eine Form von Demokratie.

- 5 Eine zweite Form ergibt sich nach der sich anschließenden Unter-
gliederung (des Demos). Alle Männer, deren Abkunft nicht beanstandet b 35
werden kann, haben das Recht (an politischen Entscheidungen) mitzu-
wirken, aber sie wirken nur dann tatsächlich mit, wenn sie ein Leben
der Muße führen können. Und so haben in dieser Verfassung die Ge-
10 setze die oberste Autorität, weil es keine Einkünfte (für politische Tä-
tigkeit) gibt. Die dritte Form (ist dadurch gekennzeichnet,) daß alle
Freiegeborenen das Recht haben, an der Verfassung teilzuhaben, dies
aber aus dem vorher genannten Grunde nicht tun. Notwendigerweise b 40
regiert daher auch in dieser Form von Demokratie das Gesetz.
- 15 Die vierte Form von Demokratie ist diejenige, die historisch als letz- 1293 a
te in den Staaten aufgekommen ist. Denn da die (Bürgerschaft in den)
Staaten weit über den ursprünglichen Umfang hinaus angewachsen ist
und Einkünfte in reichlichem Maße zur Verfügung stehen, haben we-
gen der überlegenen (Zahl) der Menge alle an der Verfassung teil, und
20 sie wirken auch aktiv mit und sind politisch tätig; denn auch die Armen a 5
können sich Müßiggang leisten, da sie Bezahlung (für öffentliche Tä-
tigkeit) empfangen. Und diese Gruppe lebt am ehesten in Muße, denn
keine Sorge um persönliche Angelegenheiten hält sie (von politischer
Tätigkeit) ab, sie hält aber die Begüterten fern, so daß diese häufig an
25 (den Beratungen) der Volksversammlung und an richterlichen Entschei-
dungen nicht teilnehmen. Auf diese Weise wird die Menge der Armen
Souverän in der Verfassung, und nicht die Gesetze. a 10

Aus den dargelegten Gründe gibt es notwendigerweise Arten von
Demokratie in der angegebenen Zahl und Qualität.

- 30 Die Oligarchie weist dagegen folgende Formen auf: Wenn eine grös-
sere Anzahl (von Bürgern) über Besitz verfügt, der von eher geringem
Umfang und nicht zu groß ist, liegt die Form der ersten Oligarchie
vor. In ihr gibt man das Recht zur Teilnahme (an der Verfassung) al-
len, die Besitz (in der angegebenen Höhe) haben; weil die Mitglieder a 15
35 der Bürgerschaft eine größere Zahl bilden, folgt mit Notwendigkeit,
daß nicht Menschen die oberste Autorität ausüben, sondern das Gesetz.
Denn je weiter sie (in ihrer Verfassungsordnung) von der Alleinherr-
schaft entfernt sind und je weniger sie so vermögend sind, daß sie ein
Leben der Muße ohne Sorge (um ihre persönlichen Angelegenheiten)
40 führen können, und je weniger sie so bedürftig sind, daß sie ihren Un-
terhalt vom Staat erhalten, (umso mehr) müssen sie darauf bestehen, a 20
daß das Gesetz ihr Herrscher ist, und nicht sie selber.

Wenn dagegen die Zahl der Vermögenden geringer ist als bei den Bürgern der früheren Oligarchie, sie aber mehr Besitz haben, dann ergibt sich die Form der zweiten Oligarchie. Denn da sie über mehr Macht verfügen, fordern sie auch Vorrechte; deswegen wählen sie selber die Inhaber der Regierungsämter aus den übrigen. Weil sie aber
a 25 noch nicht so viel Macht besitzen, daß sie ohne Gesetze regieren können, regeln sie ein solches Verfahren (der Ämterwahl) durch Gesetz. Wenn sie aber (die politischen Verhältnisse) dadurch verschärfen, daß sie mehr Vermögen in noch weniger Händen vereinigen, dann entsteht die dritte Stufe von Oligarchie. Sie ist dadurch gekennzeichnet,
daß diese (wenigen Reichen) die Staatsämter fest in Händen halten, aber einem Gesetz folgen, das bestimmt, daß die Söhne die Nachfolge (ihrer Väter) nach deren Tod antreten. Wenn es aber so weit kommt,
a 30 daß (einzelne) durch den Umfang ihres Besitzes und die große Zahl ihrer politischen Freunde erheblich dominieren, dann kommt eine solche Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer einer Alleinherrschaft nahe; in ihr übernehmen Menschen die souveräne Gewalt, und nicht das Gesetz. Dies ist die vierte Form von Oligarchie, das Gegenstück zur letzten Form von Demokratie.
a 35 7. Neben Demokratie und Oligarchie gibt es noch zwei (weitere) Verfassungen. Die eine von ihnen pflegen alle anzugeben, und sie wird unter den (allgemein angenommenen) vier Verfassungen als eine Form aufgeführt – diese vier Verfassungen, die man gewöhnlich nennt, sind Monarchie, Oligarchie, Demokratie und als vierte die, die man Aristokratie bezeichnet. Es gibt aber eine fünfte, die den allen Verfas-
a 40 sungen gemeinsamen Namen trägt, man nennt sie ‚Politie‘; weil sie aber nicht häufig vorkommt, wird sie von denen übersehen, die die Zahl der Arten von Verfassungen anzugeben versuchen, und bei den
1293 b (von ihnen behandelten) Verfassungen berücksichtigen sie allein die vier (genannten), so wie Platon.

Die Verfassung, die wir in unseren ersten Untersuchungen behandelt haben, nennt man zweifellos zurecht Aristokratie. Denn wenn eine Bürgerschaft aus Leuten gebildet wird, die an herausragender persönlicher Qualität schlechthin die besten Männer sind und nicht nur nach einer bestimmten anderen Norm als gut gelten, dann verdient allein eine
b 5 solche Verfassung zurecht den Namen Aristokratie; in ihr allein ist ja der gute Mann uneingeschränkt zugleich guter Bürger, während die (Bürger) in den übrigen Verfassungen nur nach (den Erfordernissen) ihrer jeweiligen Verfassung gut sind.

Es gibt aber auch einige Verfassungen, die Aristokratien genannt werden und Unterschiede sowohl zu den oligarchischen Verfassungsordnungen als auch zu der sogenannten Politie aufweisen; denn wo

man die Wahl zu den Ämtern nicht nur nach dem Vermögen, sondern auch nach der herausragenden persönlichen Qualität vornimmt, da ist eine solche Verfassung von den beiden genannten verschieden und wird als aristokratisch bezeichnet. Auch in Verfassungen, die die Förderung 5 herausragender persönlicher Qualität nicht zu einer öffentlichen Aufgabe machen, gibt es ja doch einzelne, die sich eines hervorragenden Rufes erfreuen und das Ansehen genießen, gute Männer zu sein. Wo nun eine Verfassung auf Reichtum, herausragende persönliche Qualität und den Demos ausgerichtet ist, wie in Karthago, da ist sie aristokratisch; 10 genauso hat die Verfassung auch dort einen aristokratischen Charakter, wo sie, wie in Sparta, nur auf zwei Bestandteile ausgerichtet ist, auf herausragende persönliche Qualität und den Demos, und wo eine Mischung zwischen den beiden, nämlich Demokratie und herausragender persönlicher Qualität, stattfindet. Neben der ersten und besten Form 15 gibt es diese beiden Arten von Aristokratie, und als dritte diejenigen Formen der sogenannten Politie, die eher zur Oligarchie neigen. b 10 b 15 b 20

8. Es steht noch aus, die sogenannte Politie und die Tyrannis zu behandeln. Wir haben (für die Behandlung der Politie), die – ebenso wenig wie die gerade genannten Aristokratien – eine Entartungsform von 20 Verfassungen darstellt, diese Anordnung gewählt, weil in Wahrheit sie alle die richtigste Verfassung verfehlen und dann (entsprechend) mit jenen (Verfassungen) aufgeführt werden, welche ihre Entartungsformen sind, wie wir in unseren einführenden Erörterungen dargelegt haben. Es ist aber wohlbegründet, (erst) am Ende auf die Tyrannis einzugehen, weil sie unter allen am wenigsten eine Verfassung ist, während 25 unsere Untersuchung die Verfassung zum Gegenstand hat. Aus welchem Grunde diese Reihenfolge gewählt wurde, ist damit erklärt. b 25 b 30

Jetzt soll zunächst unsere Behandlung der Politie folgen, denn ihre Bedeutung ist nun leichter verständlich, nachdem wir die angemessenen 30 Bestimmungen über Demokratie und Oligarchie getroffen haben. Allgemein gesagt ist die Politie eine Mischung von Oligarchie und Demokratie. Es ist aber weitverbreitet, (Misch-)verfassungen mit Neigung zur Demokratie Politien zu bezeichnen, dagegen (Mischverfassungen) mit einer Neigung eher zur Oligarchie Aristokratien, weil Bildung und edle 35 Geburt sich eher bei Männern von größerem Vermögen finden. Außerdem glaubt man, daß die Begüterten die Dinge schon besitzen, die sich Leute, die Unrecht begehen, erst durch Unrecht aneignen wollen. Aus diesem Grunde nennt man die Reichen auch Männer von vornehmer und guter Wesensart und Angesehene. Da nun die Aristokratie den Anspruch erhebt, den besten Bürgern den höchsten politischen Einfluß zuzuweisen, behauptet man, daß auch die (Bürgerschaft der) Oligarchien 40 eher aus Männern von vornehmer und guter Wesensart besteht. b 40

1294 a (Uns) scheint es dagegen ein Ding der Unmöglichkeit zu sein, daß ein Staat, der nicht von den besten, sondern von schlechten Führern regiert wird, sich einer trefflichen gesetzlichen Ordnung erfreut, und genauso auch daß ein Staat, der keine gute gesetzliche Ordnung hat, aristokratisch regiert ist; denn als gute gesetzliche Ordnung kann nicht gelten, wenn zwar gute Gesetze erlassen wurden, man ihnen aber nicht gehorcht. Deswegen muß man davon ausgehen, daß es zwei Formen 5
 a 5 guter gesetzlicher Ordnung gibt: in der einen gehorchen die (Bürger) den geltenden Gesetzen, während in der zweiten gute Gesetze erlassen sind, denen die Bürger dann auch gehorchen – es ist ja auch möglich, 10
 schlechten Gesetzen zu gehorchen. Bei dieser zweiten Form einer guten gesetzlichen Ordnung gibt es die Alternative, daß die Bürger entweder den besten für sie erreichbaren Gesetzen gehorchen oder den absolut besten.

Es gilt am ehesten als Merkmal der Aristokratie, daß die Ämter nach 15
 a 10 herausragender persönlicher Qualität zugeteilt werden; denn das bestimmende Kennzeichen der Aristokratie ist herausragende persönliche Qualität, das der Oligarchie Vermögen und das der Demokratie freie Geburt. Dagegen hat in allen Verfassungen Gültigkeit, was immer die Mehrheit beschließt; denn in einer Oligarchie, Aristokratie und den 20
 (verschiedenen) Formen von Demokratie sind die Regelungen gültig, die von der Mehrheit derer beschlossen wurde, die voll an der Verfassung teilhaben.

a 15 In den meisten Staaten herrscht nun die Verfassungsform vor, die Politie genannt wird; denn (in ihnen) zielt die Mischung nur auf Wohlhabende und Arme, auf Vermögen und Freiheit. Bei den meisten scheinen nämlich die Begüterten die Stelle einzunehmen, die Männern von vornehmer und guter Wesensart zusteht. 25

Es gibt aber (in Wirklichkeit) drei Qualitäten, mit denen man einen 30
 a 20 Anspruch auf Gleichheit in der Verfassung erheben kann: Diese sind freie Geburt, Besitz und hervorragende persönliche Qualität – vornehme Abkunft, die man als die vierte Qualität angibt, geht dagegen mit zwei der genannten Eigenschaften einher; denn vornehme Abkunft ist altererbter Reichtum und hervorragende persönliche Qualität. Danach ist klar, daß man eine Mischung von zwei der so beschriebenen 35
 (Gruppen), nämlich von Vermögenden und Armen, als Politie bezeichnen muß, dagegen als Aristokratie – nach der wahren und ersten Aristokratie – am ehesten von allen Verfassungen die Mischung von allen drei. 40

Es ist damit geklärt, daß es neben Monarchie, Demokratie und Oligarchie auch noch weitere Arten von Verfassungen gibt und welche Qualität diese Verfassungen besitzen. Es ist jetzt auch klar, worin sich

die Aristokratien voneinander unterscheiden und worin die Politien von der Aristokratie und daß der Unterschied nicht weitreichend ist.

9. Im Anschluß an diese Ausführungen wollen wir darlegen, wie neben Demokratie und Oligarchie die sogenannte Politie zustande kommt und wie man sie einrichten muß. Dies wird zugleich auch mit den (Merkmale), durch welche man Demokratie und Oligarchie bestimmt, deutlich werden; denn man muß die Unterschiede zwischen ihnen kennen und von ihnen ausgehend von jeder der beiden Verfassungen (die jeweiligen Verfahrensweisen) wie ein Kennzeichen der Identifizierung nehmen und sie dann verbinden.

Es gibt drei spezifische Formen, eine solche Verbindung und Mischung herzustellen. Die erste besteht darin, daß man beide Regelungen, die die (Verantwortlichen) in jeder der beiden Verfassungen gesetzlich festlegen, übernehmen muß. So verhängt man zum Beispiel in Oligarchien im Bereich der Gerichtsbarkeit Strafen für die Vermögenden, wenn sie nicht an der Rechtssprechung teilnehmen, während man für die Armen keine Entlohnung (für die Teilnahme) vorsieht; in Demokratien bestimmt man umgekehrt, daß die Armen eine Entlohnung (für die Teilnahme an der Rechtssprechung) erhalten, während die Vermögenden vor Strafen verschont bleiben (wenn sie fernbleiben). Beide Regelungen (zu verbinden) dient aber dem gemeinsamen Interesse und stellt einen Mittelweg zwischen den jeweiligen Vorschriften dar; deswegen paßt dies auch zu einer Politie, denn es ist das Ergebnis einer Mischung der Verfahrensweisen beider. Dies ist die eine Form der Verbindung.

Bei der zweiten wählt man die Mitte zwischen den Regelungen, die die Anhänger jeder der beiden Verfassungen treffen; zum Beispiel machen die einen (den Zugang zur) Volksversammlung von keiner oder einer sehr niedrigen Vermögensqualifikation abhängig, die anderen dagegen von einer hohen. Keine dieser beiden Regelungen dient den Interessen beider Gruppen, aber eine Vermögensqualifikation in einer Höhe, die in der Mitte zwischen beiden Beträgen festgesetzt ist (liegt im Interesse beider).

Die dritte Form besteht darin, aus beiden Ordnungen (eine Auswahl zu treffen), nämlich einiges aus dem oligarchischen, anderes aus dem demokratischen Gesetz zu übernehmen. Ich meine damit folgendes: es gilt als demokratisch, die Ämter durch Los zu besetzen, dagegen als oligarchisch, die Inhaber zu wählen; und demokratisch ist, daß der Zugang nicht durch eine Vermögensqualifikation beschränkt wird, während es oligarchisch ist, daß eine Vermögensqualifikation zur Voraussetzung gemacht wird. Es paßt daher zu einer Aristokratie und Politie, aus jeder der beiden Verfassungen jeweils eine Regelung auszuwählen:

aus der Oligarchie die Besetzung der Ämter durch Wahl, und aus der Demokratie ihre Besetzung ohne Vermögensqualifikation. Das ist diese Form der Mischung.

b 15 Es gibt einen Maßstab für eine gelungene Mischung von Demokratie und Oligarchie, nämlich wenn man ein und dieselbe Verfassung Demokratie und Oligarchie nennen kann. Denn wer sie so beschreibt, gewinnt offensichtlich diesen Eindruck wegen der guten Mischung (der beiden Verfassungen). Auch bei der Mitte macht man diese Erfahrung, da in der Mitte jedes der beiden Extreme erkennbar ist. 5

b 20 Bei der (Beurteilung der) spartanischen Verfassung erlebt man diesen Vorgang: denn viele versuchen (tatsächlich), von ihr als einer Demokratie zu reden, weil ihre Ordnung viele demokratische Züge aufweist. Dazu gehört zunächst einmal das Aufziehen der Kinder; denn die Söhne der Reichen werden genau so wie die der Armen aufgezogen, und sie erhalten eine Ausbildung, wie sie auch die Söhne der Armen erhalten könnten; (die Söhne der Reichen und Armen) werden dann auch auf der nächsten Altersstufe gleich behandelt, und genauso dann, wenn sie volljährig geworden sind; denn so läßt sich nicht ausmachen, wer reich und wer arm ist; so ist (auch) bei den gemeinsamen Mahlzeiten die Nahrung für alle gleich, und die Begüterten tragen Kleidung, wie sie sich auch jeder Arme beschaffen könnte. Außerdem (sei die spartanische Verfassung eine Demokratie, weil) der Demos (die Inhaber des) einen der zwei wichtigsten Ämtern durch Wahl ernenne, während ihm die Bekleidung des anderen offenstehe; denn sie wählen die Geronten und bekleiden (selber) das Ephorat. Eine andere Gruppe von Leuten bezeichnet (Spartas Verfassung) dagegen als eine Oligarchie, weil sie viele oligarchische Züge aufweise, zum Beispiel daß alle Ämter durch Wahl besetzt werden, aber keines nach dem Losverfahren, und daß eine kleine Zahl von Männern die Entscheidung über Leben und Tod und über Verbannung treffe, und viele andere Regelungen dieser Art. 15 20 25 30

b 35 Bei einer Politie, die in der richtigen Weise gemischt ist, muß man den Eindruck haben, daß sie (die Regelungen) beider (Verfassungen) und nicht nur der einen aufweist und daß sie ihr Überleben ihrer eigenen (Stabilität) und nicht der Hilfe von außen verdankt; und sie soll (ihre Dauer) nicht dadurch sich selbst verdanken, daß die Mehrheit [von außen] diese Verfassung wünscht – denn auch in einer schlechten Verfassung könnte dies der Fall sein – sondern dadurch, daß überhaupt kein Teil des Staates eine andere Verfassung wünscht. 35

b 40 Wie man eine Politie und die sogenannten Aristokratien einrichten soll, ist damit behandelt. 40

1295 a 10. Es bleibt uns noch, wie wir sagten, die Aufgabe, auf die Tyranis einzugehen, nicht etwa weil es darüber viel zu sagen gibt, sondern

damit auch sie ihren Teil der Untersuchung erhält, denn wir geben ja auch sie als eine Form von Verfassung an. In den ersten Erörterungen haben wir unsere Bestimmungen über das Königtum getroffen, als wir untersuchten, ob das am ehesten diese Bezeichnung verdienende Königtum für die Staaten von Nachteil oder von Vorteil ist, wen man als König einsetzen soll und woher und auf welche Weise. a 5

In jener Erörterung über das Königtum unterschieden wir auch zwei Formen von Tyrannis, da sie sich ja im Gebrauch ihrer Macht in gewissem Maße auch mit dem Königtum überschneiden; denn beide regieren im Einklang mit dem Gesetz; bei einigen barbarischen Stämmen wählt man ja Alleinherrscher mit unbeschränkten Vollmachten; und in der Vorzeit kamen auch bei den früheren Griechen auf diese Weise einige Monarchen, die man Aisymneten zu nennen pflegte, an die Macht. Diese Formen (von Tyrannis) weisen zwar auch zueinander gewisse Unterschiede auf, sie besaßen aber königlichen Charakter, weil (diese Tyrannen) nach dem Gesetz regierten und die Untertanen, über die sie allein herrschten, sich willig fügten; einen tyrannischen Charakter hatten sie jedoch, weil sie nach eigenem Gutdünken despotisch regierten. Es gibt aber eine dritte Form von Tyrannis, die das Gegenstück zum absoluten Königtum bildet und am ehesten als tyrannisches Regime gilt. Diese Form von Tyrannis muß dann vorliegen, wenn eine Alleinherrschaft, ohne einer Rechenschaft zu unterliegen, über Untertanen regiert, die alle gleich oder sogar besser sind, und wenn sie dies zum eigenen Vorteil und nicht dem der Untertanen tut. Deswegen wird sie auch nur widerwillig hingenommen; denn kein Freier erträgt freiwillig eine solche Herrschaft. a 10
a 15
a 20
a 25

Dies sind nun die Gründe dafür, daß es die beschriebenen Arten von Tyrannis in der angegebenen Zahl gibt.

11. Was ist nun die beste Verfassung und was ist das beste Leben für die größte Zahl von Staaten und die größte Zahl von Menschen? (Bei der Suche danach) wollen wir nicht eine Form persönlicher Vorzüglichkeit, die über (die Möglichkeiten) gewöhnlicher Menschen hinausgeht, als Maßstab wählen, auch nicht eine (Form von) Bildung, die eine (besondere) Naturanlage und vom Glück begünstigte Ausstattung verlangt, und auch nicht eine Verfassung, die nur auf Wunschvorstellungen beruht; Maßstab soll vielmehr eine Lebensform sein, an der die meisten Leute teilhaben können, und eine Verfassung, die die meisten Staaten verwirklichen können. Denn die sogenannten aristokratischen Verfassungen, die wir gerade besprochen haben, fallen teils außerhalb (der Möglichkeiten) der meisten Staaten, teils kommen sie der sogenannten Politie nahe – aus diesem Grunde sollen beide so behandelt werden, als seien sie eine Verfassung. a 25
a 30

a 35 Die Entscheidung in allen gerade aufgeworfenen Fragen baut auf ein
und denselben Elementen auf. Denn wenn in den ethischen Abhandlungen
zutreffend behauptet wurde, daß das glückliche Leben mit hervor-
ragender persönlicher Qualität und ohne Hemmnisse (durch äußere
Umstände geführt wird), und daß hervorragende persönliche Qualität 5
eine Mitte darstellt, dann muß auch ein Leben der Mitte am besten
sein, ich meine einer Mitte, die für alle erreichbar ist. Notwendiger-
a 40 weise gelten diese gleichen Bestimmungen auch für die gute und
schlechte Qualität eines Staates und einer Verfassung. Denn die Verfas-
b 1 sung ist die bestimmte Lebensform des Staates. 10

In allen Staaten gibt es drei Teile des Staates: die sehr Reichen, die
sehr Armen und als dritten diejenigen, die (in ihrem Vermögen) in der
Mitte zwischen diesen liegen. Es herrscht nun aber Einigkeit darüber,
daß Maß und Mitte am besten sind; daher ist offensichtlich auch der
b 5 mittlere Besitz unter allen Glücksgütern am besten; denn (dies sind 15
Verhältnisse), die es am leichtesten machen, der Vernunft zu gehor-
chen; dagegen ist es für jemanden, der an Schönheit, Kraft, vornehmer
Geburt oder Besitz weit herausragt, oder umgekehrt für den, der über-
mäßig bedürftig, schwach oder ohne Ansehen ist, schwer, der Vernunft
zu folgen. Denn die zuerst genannten entwickeln sich zu Menschen, die 20
Unrecht zufügen, um andere zu erniedrigen, und zu Verbrechern gros-
b 10 sen Stiles, die anderen dagegen zu Spitzbuben, die andere übervorteilen,
und zu Übeltätern kleineren Formates; Unrecht begeht man ja ent-
weder aus Übermut, um andere zu erniedrigen, oder um zu übervorteilen.
[Außerdem entziehen sich diese Leute (mittleren Besitzes) am wen- 25
igsten der Bekleidung eines Amtes, sie suchen aber auch nicht ehrgeiz-
ig nach Ämtern] Beides ist aber für die Staaten verhängnisvoll.

Außerdem sind diejenigen, die sich eines Übermaßes von Glücksgü-
b 15 tern, wie Kraft, Reichtum, Freunden und anderer Vorzüge dieser Art
erfreuen, weder willens, sich beherrschen zu lassen, noch verstehen sie 30
dies – und diese Haltung beginnt bei ihnen schon in der Kindheit gleich
im Elternhaus; weil sie verwöhnt wurden, fehlt ihnen selbst die
Gewohnheit, sich in den Schulen (Weisungen) zu fügen; umgekehrt
sind diejenigen, die übermäßigen Mangel an diesen Dingen leiden, all-
zu untertänig. So kommt es denn dazu, daß die einen nicht verstehen, 35
ein Amt zu führen, sondern nur sich in einer sklavischen Weise regie-
b 20 ren zu lassen, während die anderen es nicht verstehen, sich irgend ei-
ner Herrschaft zu fügen, sondern (nur) in despotischer Weise zu regie-
ren. Dies wird so ein Staat, der nicht aus Freien, sondern aus Sklaven
und despotischen Herren besteht, wobei die einen von Neid erfüllt 40
sind, während die anderen nur Verachtung übrig haben. (Solche Bezie-
hungen) sind am weitesten von einem freundschaftlichen Verhältnis

und einer Gemeinschaft von Bürgern entfernt; denn eine staatliche Gemeinschaft ist auf freundschaftliche Beziehungen gegründet, während man mit Feinden nicht einmal eine Strecke Weges zusammen gehen will. b 25

- 5 Ein Staat strebt danach, aus Mitgliedern zu bestehen, die soweit wie möglich gleich sind; das ist aber am ehesten dann der Fall, wenn sie ein Vermögen mittleren Umfanges haben. Daher muß sich dieser Staat der besten politischen Verhältnisse erfreuen, <dessen> (Bürger-
schaft) aus den (Leuten) besteht, aus denen, wie wir behaupten, die
10 staatliche Gemeinschaft der Natur entsprechend zusammengesetzt ist.

- Diese (Angehörigen der Mittelklasse) leben auch von allen Bürgern in den Staaten am sichersten. Denn weder trachten sie selber nach fremdem Besitz, wie die Armen, noch trachten andere nach ihrem Besitz, wie die Armen nach dem der Reichen. Und weil man ihnen nicht
15 nachstellt und sie anderen nicht nachstellen, leben sie gefahrlos. Deswegen hat auch Phokylides zurecht den Wunsch ausgesprochen: „Für die Mittelklasse gibt es viele sehr große Vorzüge; ich will zur Mitte in der Stadt gehören“.

- Offensichtlich ist also auch die staatliche Gemeinschaft die beste, die
20 sich auf die Mittelklasse stützt; und die Staaten können sich einer guten politischen Ordnung erfreuen, in denen die Mittelklasse zahlreich und, im besten Falle, stärker als die beiden anderen Klassen ist, andernfalls wenigstens stärker als die eine der beiden. Denn wenn sich die Mittel-
klasse (mit einer anderen) verbündet, verändert sie das Gewicht (der
25 politischen Gruppierungen) und verhindert, daß die beiden entgegengesetzten Extreme sich durchsetzen. Deswegen ist es der größte Glücksumstand, wenn die Männer, die sich als Bürger aktiv einsetzen, Ver-
mögen von mittlerem und ausreichendem Umfang besitzen; denn wenn b 40
in einem Staat die einen sehr viel, die anderen dagegen nichts besitzen, 1296 a
30 kommt es entweder zur extremen Demokratie oder zur Oligarchie in ihrer reinen Form oder wegen beider extremen Entartungsformen zur Tyrannis; denn aus der radikalsten Demokratie und Oligarchie entsteht die Tyrannis, weit weniger jedoch aus den mittleren (Verfassungen) und denen, die ihnen am nächsten kommen. Die Ursache dafür werden a 5
35 wir später bei unseren Erörterungen über die Arten von Verfassungswechseln angeben.

- Daß aber die mittlere Verfassung am besten ist, zeigt sich auch darin, daß sie als einzige von Aufständen verschont bleibt. Denn wo die auf die Mittelklasse gestützte Bürgerschaft zahlreich ist, kommt es
40 am wenigsten zu Aufständen und Spaltungen unter den Bürgern. Aus dem gleichen Grunde bleiben große Staaten eher von Unruhen verschont, weil in ihnen die Mittelklasse zahlenmäßig stark ist. In kleinen a 10

Staaten ist es dagegen leicht, alle (Bürger) in zwei (Lager) auseinander-
 zudividieren, so daß in der Mitte nichts erhalten bleibt, sondern so
 ziemlich alle arm oder vermögend sind. Und Demokratien verdanken
 es der Mittelklasse, daß sie stabiler und dauerhafter als Oligarchien
 a 15 sind; denn sie bilden die Mehrheit, und sie finden eher in den Demo- 5
 kratien Zugang zu den Ämtern als den Oligarchien; wenn dagegen die
 Armen ohne die Mittelklasse an Zahl überlegen sind, reißen Mißstände
 ein und sie gehen schnell zugrunde. Als ein Indiz (für die Richtigkeit
 dieser Einschätzung) muß man auch die Tatsache betrachten, daß die
 besten Gesetzgeber der Mittelklasse innerhalb der Bürgerschaft ange- 10
 hörten: Solon war einer von ihnen, wie dies aus seiner Dichtung her-
 vorgeht, auch Lykurgos – denn er war nicht König –, daneben Cha-
 rondas und so ziemlich die meisten anderen Gesetzgeber.

Diese Darlegungen können aber auch erklären, warum die meisten
 Verfassungen entweder demokratischen oder oligarchischen Charakter 15
 haben. Denn weil in ihnen häufig die Mittelklasse nur schwach vertre-
 ten ist, zieht jeweils die Vermögensklasse, die stärker ist, seien es die
 a 25 Vermögenden oder der Demos, also die Gruppe, die außerhalb der
 Mitte steht, die politische Macht an sich, und so wird entweder eine
 Demokratie oder eine Oligarchie eingerichtet. Hinzukommt folgendes: 20
 weil Demos und Reiche gewaltsame Auseinandersetzungen und Kämpfe
 gegeneinander austragen, richten diejenigen, denen eher ein Sieg über
 ihre Gegner zufiel, nicht eine Verfassung ein, die die Interessen der
 a 30 Gemeinschaft verfolgt oder Gleichheit herstellt, sondern sie sichern
 sich als Siegespreis den beherrschenden Einfluß in der Verfassung, und 25
 die einen richten eine Demokratie, die anderen eine Oligarchie ein.
 Außerdem: jeder der beiden in Griechenland führenden Staaten nahm
 jeweils die Verfassung, die bei ihnen in Kraft war, zum Vorbild und
 die einen setzten in den abhängigen Staaten Demokratien, die anderen
 a 35 Oligarchien, ein. Dabei sahen sie nicht auf den Vorteil dieser Staaten, 30
 sondern ihren eigenen. Aus (allen) diesen Gründen hat es die mittlere
 Verfassung entweder nie oder nur selten und bei wenigen gegeben. Un-
 ter den früheren Führern konnte nämlich nur ein einziger dafür gewon-
 a 40 nen werden, diese Staatsordnung zu geben; und bei den (Bürgern) in
 den Staaten selber ist schon die Gewohnheit verwurzelt, nicht einmal 35
 1296 b Gleichheit zu wünschen, sondern entweder die Macht zu suchen oder
 sich damit abzufinden, beherrscht zu werden.

Aus diesen Darlegungen geht klar hervor, welches die beste Verfas-
 sung ist und warum sie dies ist. (Wir wollen auch auf den Rang) der
 anderen Verfassungen (eingehen – wir sprechen von den ‚anderen‘), da 40
 wie ja behaupten, daß es eine Mehrzahl von Formen von Demokratien
 und eine Mehrzahl von Oligarchien gibt. Nach der Bestimmung der

besten ist leicht zu erkennen, welche Verfassung man aufgrund ihrer besseren oder schlechteren Qualität als die erste, zweite und die nach diesem Prinzip nächstfolgende angeben muß. Denn die Verfassung, die der besten am nächsten kommt, muß jeweils auch die bessere sein, 5 schlechter dagegen diejenige, die weiter von der Mitte entfernt ist – außer wenn man (seiner Beurteilung) die gegebenen Bedingungen zugrunde legt. Ich meine mit ‚die gegebenen Bedingungen zugrunde legen‘ eine in vielen Fällen (auftretende Möglichkeit): zwar verdient an sich die eine Verfassung eher den Vorzug, und doch steht dem nichts 10 im Wege, daß für eine bestimmte Bürgerschaft eine andere mehr von Nutzen ist.

12. In engem Zusammenhang mit diesen Ausführungen steht die Behandlung der Frage, welche Verfassung welcher (Bürgerschaft) nützt und welche Art einer Verfassung welcher Art von Bürgerschaft nützt. 15 Zunächst müssen wir für alle Verfassungen in allgemeiner Form das gleiche (Prinzip) feststellen: der Teil des Staates, der den Fortbestand der Verfassung wünscht, muß dem, der dies nicht wünscht, überlegen sein. Jeder Staat besteht aber aus qualitativen und quantitativen (Faktoren) – als qualitativ bezeichne ich freie Geburt, Reichtum, Bildung und 20 edle Abkunft, als quantitativ dagegen die zahlenmäßige Überlegenheit der Menge. Es kommt nun vor, daß Qualität bei einem der Teile, aus denen der Staat zusammengesetzt ist, vorliegt, Quantität dagegen bei einem anderen – ich meine damit z.B. den Fall, daß Leute von niedriger Geburt zahlenmäßig stärker sind als die von vornehmer Abkunft 25 und die Armen zahlenmäßig stärker als die Wohlhabenden, daß sie in ihrer Quantität aber nicht so überlegen sind, wie sie an Qualität zurückbleiben. Deswegen muß man diese (beiden Faktoren) gegeneinander abwägen. Wo nun die Klasse der Armen (vollständig) in dem angegebenen Verhältnis überlegen ist, da ist es von Natur angebracht, daß 30 eine Demokratie besteht – und jede Unterart von Demokratie entsprechend der jeweiligen Überlegenheit einer jeden Gruppierung des Demos. So besteht der Natur entsprechend die erste Demokratie, wenn die Gruppe der Bauern (so) überlegen ist, dagegen die letzte Form, wenn die Gruppe der Handwerker und Lohnarbeiter überlegen ist, und 35 nach dem gleichen (Prinzip) auch die anderen Verfassungen, die zwischen diesen beiden anzusiedeln sind. Wo dagegen die Gruppe der Vermögenden und Angesehenen mehr an Qualität überlegen ist, als sie an Quantität zurücksteht, da besteht der Natur entsprechend eine Oligarchie, und jede einzelne Art von Oligarchie nach dem gleichen Prinzip 40 gemäß dem Vorherrschen der jeweiligen oligarchischen Gruppierung.

In allen Fällen muß aber der Gesetzgeber zusätzlich auch die Mittelklasse in die politisch entscheidende Schicht einschließen: Wenn er 35

oligarchische Gesetze gibt, muß er auf die Mittelklasse zielen, und wenn demokratische, muß er durch seine Gesetze die Mittelklasse zu gewinnen versuchen. Wo aber die Mittelklasse entweder die beiden extremen Gruppierungen oder auch nur die eine (an Stärke) übertrifft, da
 b 40 kann eine Verfassung dauerhaft sein. Man braucht ja nicht zu befürchten, daß die Reichen sich irgendwann einmal mit den Armen gegen die
 1297 a Mitte verbünden; denn keine der beiden Gruppen wird sich bereitfinden, der anderen wie Sklaven zu dienen; wenn sie aber eine andere Verfassung suchen sollten, die mehr die Interessen aller verfolgt als diese, werden sie keine finden. Denn (Arme und Reiche) werden wegen ihres gegenseitigen Mißtrauens es nicht hinnehmen, die Ämter im
 a 5 Wechsel zu bekleiden. Dagegen genießt überall der Vermittler am meisten Vertrauen, der Mann der Mitte ist aber Vermittler.

Je besser eine Verfassung gemischt ist, umso dauerhafter ist sie. Wenn viele (Verfassungsgeber), selbst solche, die aristokratische Verfassungen einrichten wollen, nicht nur den Reichen größeren Einfluß einräumen, sondern auch den Demos betrügen, dann begehen sie einen
 a 10 schweren Fehler. Denn es läßt sich nicht vermeiden, daß irgendwann im Laufe der Zeit falsches Wohl zu einem tatsächlichen Übel wird. Die Bemühungen der Reichen, sich einen Vorteil zu sichern, ruinieren ja
 20 mehr die Verfassung als diejenigen des Demos.

13. Es gibt fünf Bereiche, in denen man sich in den Verfassungen Maßnahmen gegenüber dem Demos ausdenkt, um einen schönen Schein zu erwecken: dies sind Maßnahmen, die die (Teilnahme an der) Volksversammlung, die (Bekleidung der) Ämter, den (Zugang zu den) Gerichten, die Ausrüstung mit schweren Waffen und die (Teilnahme an) gymnastischen Übungen betreffen.

Bei der Volksversammlung (erläßt man die Vorschrift), daß alle zwar das Recht zur Teilnahme an der Volksversammlung haben, daß aber bei den Reichen das Fernbleiben von Sitzungen mit einer Strafe
 30 geahndet wird – entweder bei ihnen allein oder mit einer Strafe, die beträchtlich schwerer ist; bei den Ämtern (trifft man die Regelung), daß
 a 20 diejenigen, die ein bestimmtes Mindestvermögen besitzen, nicht unter Eid die Annahme eines Amtes ablehnen dürfen, während die Armen dies können; bei den Gerichten, daß den Reichen für das Fernbleiben
 35 von Sitzungen eine Strafe verhängt ist, die Armen dagegen straffrei bleiben, oder daß jenen eine schwere, diesen aber nur eine geringfügige Strafe festgelegt ist, so wie das in den Gesetzen des Charondas vorgesehen war. In manchen Staaten haben alle, die sich in ein Register
 a 25 eintragen ließen, das Recht, an den Sitzungen der Volksversammlung und Gerichte teilzunehmen. Wenn sie sich aber eintragen ließen und
 40 dann doch den Sitzungen der Volksversammlung oder Gerichte fern-

bleiben, dann steht darauf eine schwere Bestrafung. Man will damit erreichen, daß sie wegen dieser Strafe darauf verzichten, sich eintragen zu lassen, und weil sie nicht eingetragen sind, dann auch nicht an den Sitzungen der Gerichte und Volksversammlung teilnehmen. In der gleichen Weise erläßt man auch Gesetze für den Besitz schwerer Waffen und für gymnastische Übungen: den Armen ist es freigestellt, keine schweren Waffen zu besitzen, für die Vermögenden ist es dagegen ein strafbares Delikt, keine schweren Waffen zu besitzen. Und der einen Klasse ist keine Strafe verhängt, wenn sie nicht an den gymnastischen Übungen teilnehmen, bei den Begüterten ist das dagegen ein strafbares Delikt; man will damit erreichen, daß die einen wegen der verhängten Strafe teilnehmen, die anderen dagegen fernbleiben, weil sie nichts zu fürchten haben. Damit sind nun die ausgeklügelten Maßnahmen oligarchischen Charakters bei der Gesetzgebung aufgezählt.

a 30

a 35

In demokratischen Verfassungen ersinnt man folgende Gegenmaßnahmen: den Armen bietet man für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Volksversammlung und Gerichte eine Besoldung, verhängt aber den Reichen keine Bestrafung (für Nichtteilnahme).

Aus dieser (Gegenüberstellung) wird deutlich, daß ein (Gesetzgeber), der eine gerechte Mischung vornehmen will, die bei beiden üblichen Maßnahmen verbinden und den einen Besoldung gewähren, für die anderen eine Strafe verhängen muß. Eine solche Regelung könnte bewirken, daß alle (am Staatsleben) teilnehmen; nach jenen beschriebenen Maßnahmen wird dagegen die Verfassung von nur einer Gruppierung kontrolliert.

a 40

1297 b

Die Politie soll ausschließlich aus Männern bestehen, die schwere Waffen besitzen. Die Vermögensqualifikation kann man aber nicht absolut festsetzen, indem man etwa festlegt, daß sie eine bestimmte Höhe betragen müsse; man muß vielmehr untersuchen, welches die höchstmögliche Vermögensqualifikation ist, bei der die Zahl derer, die voll an der Verfassung Anteil haben, größer ist als derjenigen, die ausgeschlossen bleiben; diesen Betrag muß man dann festlegen. Denn wenn auch die Armen (bei einer solchen Regelung) nicht zu den politischen Ämtern zugelassen sind, so sind sie doch bereit, dies ruhig hinzunehmen, wenn man nur ihnen nicht in erniedrigender Weise Unrecht zufügt oder ihnen von ihrem Besitz wegnimmt. Aber dies läßt sich nicht leicht garantieren; denn nicht immer ist es der Fall, daß die Machthaber anständig genug sind. Und (weil in einer solchen Politie) die Armen (von der Bürgerschaft ausgeschlossen sind), pflegen sie sich im Kriegsfall (der Teilnahme an militärischen Aktionen) zu entziehen, wenn sie keinen Unterhalt empfangen; wenn man ihnen jedoch Unterhalt anbietet, dann wollen sie an den Kämpfen teilnehmen.

b 5

b 10

Bei einigen umfaßt die Bürgerschaft nicht nur diejenigen, die mit schweren Waffen dienen, sondern auch diejenigen, die gedient haben.

b 15 In Malis bestand die Bürgerschaft aus dem gerade beschriebenen Personenkreis, während man die Ämter nur aus denen besetzte, die aktiv im Heer dienten.

5

Bei den Griechen wurde die erste Verfassung, die auf das Königtum folgte, aus den Kriegern gebildet, und zwar in ihrem frühesten Stadium aus den Rittern; denn im Krieg verdankte man damals Stärke und Überlegenheit der Reiterei; die Schwerebewaffneten konnten ja ohne

b 20 Schlachtordnung nichts ausrichten, und die Erfahrungen in diesen Dingen und die Regeln der Aufstellung der Truppen waren den Männern der Vergangenheit noch unbekannt; daher beruhte ihre militärische Stärke auf der Reiterei. Als dann aber die (Bevölkerung in den) Staaten zunahm und diejenigen, die schwere Waffen trugen, stärkeren Einfluß gewonnen hatten, erhielt eine größere Anzahl Bürgerrechte – aus diesem Grunde verwendeten die Männer früherer Generationen für die

15

b 25 Verfassungen, die wir jetzt Politien nennen, die Bezeichnung Demokratien. Daß die Verfassungen der Frühzeit dagegen einen oligarchischen oder königlichen Charakter hatten, läßt sich sinnvoll erklären; denn wegen der geringen Zahl von Bürgern verfügten sie auch nur über eine Mittelklasse von geringer Zahl. Weil sie nur eine kleine Zahl bildeten und an militärischer Organisation unterlegen waren, fügten sie sich der Herrschaft anderer.

20

(In unserer Erörterung) haben wir damit folgende Themen behandelt: die Gründe dafür, daß es eine größere Anzahl von Verfassungen gibt

25

b 30 und dafür, daß neben den Verfassungen, die man allgemein nennt, noch weitere vorkommen – denn die Demokratie weist nicht nur eine Form auf und entsprechend die anderen Verfassungen (auch nicht nur eine); außerdem (haben wir) die Unterschiede zwischen ihnen und die Gründe dafür (behandelt), zusätzlich die Frage, welches für die meisten Fälle die beste Verfassung ist und welche andere Verfassung zu welchen Menschen paßt.

30

b 35 14. Wir wollen nun zusätzlich sowohl allgemein als auch für jede Verfassung gesondert einen verwandten Gegenstand behandeln und dabei den dafür passenden Ausgangspunkt wählen.

35

Es gibt bei allen Verfassungen drei Elemente; der gute Gesetzgeber muß nun verstehen, wie man mit ihnen zum Nutzen jeder Verfassung (verfahren muß). Denn wenn diese Dinge richtig geregelt sind, muß sich auch die Verfassung einer guten Ordnung erfreuen; und die Unterschiede zwischen den Verfassungen müssen darin bestehen, daß jedes dieser Elemente verschieden ausgebildet ist. Einen dieser drei (Teile) bildet die Körperschaft, die über öffentliche Angelegenheiten berät;

b 40

40

der zweite (Teil) ist dann der Komplex öffentliche Ämter – damit ist gemeint, was für Ämter es geben muß, welches ihre Befugnisse sein und wie ihre (Inhaber) gewählt werden sollen; als drittes (gehört dazu), welche Körperschaft die richterlichen Entscheidungen trifft. 1298 a

- 5 Die beratende Körperschaft hat souveräne Entscheidungsbefugnisse über Krieg und Frieden, über den Abschluß und die Auflösung militärischer Bündnisse, über Gesetz(gebung), über Todesstrafe, Verbannung und Konfiskation von Eigentum und über die Wahl (der Inhaber) von Ämtern und ihre abschließende Rechenschaftsablegung. a 5
- 10 Zwangsläufig (kann es bei ihrer Organisation nur drei Möglichkeiten geben): Entweder (A) sind allen Bürgern alle diese Entscheidungen übertragen, oder (B) nur einem bestimmten Kreis der Bürger alle Entscheidungen – ich meine damit, daß diese Entscheidungen einem einzelnen bestimmten Amt oder mehreren Staatsämtern vorbehalten sind
- 15 oder daß Entscheidungen bestimmter Art jeweils bestimmten Ämtern zugewiesen wurden – oder (C) bestimmte Entscheidungen sind der Gesamtheit der Bürger übertragen, während andere einem bestimmten Kreis von Bürgern (vorbehalten bleiben).

Daß alle Bürger über alle Angelegenheiten (entscheiden) (A), ist der Demokratie eigentümlich; denn diese Form von Gleichheit sucht der Demos. a 10

- Es gibt nun aber mehrere Alternativen dieses Falles (A), daß alle (beraten): eine (A1) besteht darin, daß sie dies in turnusmäßigem Wechsel, aber nicht alle in einer gemeinsamen Versammlung (tun); so ist es in der Verfassung des Milesiers Telekles geregelt; und auch in anderen Verfassungen berät eine Versammlung der Beamtenkollegien in gemeinsamen Sitzungen, alle bekleiden aber die Ämter in turnusmäßigem Wechsel nach der Zugehörigkeit zu Phylen oder den kleinsten Gruppierungen, bis jeder an die Reihe kam; (die gesamte Bürgerschaft) tritt dagegen nur zusammen, um über Gesetzgebung und Regelungen, die die Verfassung betreffen, zu beraten und um die Berichte der Inhaber der Staatsämter anzuhören. Eine andere Möglichkeit besteht darin, daß (A2) zwar die versammelte Bürgergemeinde (Entscheidungen trifft), daß sie aber nur zur Wahl der Inhaber der Staatsämter, zur Gesetzgebung, (zu Entscheidungen) über Krieg und Frieden und zur abschließenden Rechenschaftsablegung (der Amtsinhaber) zusammentritt, während in den anderen Angelegenheiten die Staatsämter, denen die jeweiligen Aufgaben zugewiesen sind, entscheiden – diese Ämter werden aus der Gesamtheit durch Wahl oder durch Los besetzt. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß (A3) (alle) Bürger in Sitzungen zur (Wahl der) Staatsämter und abschließenden Rechenschaftsablegung zusammentreten und auch, um über Krieg oder militärisches Bündnis zu

beraten, daß aber die Verwaltung der übrigen Angelegenheiten bei den Staatsämtern liegt, die durch Wahl besetzt werden, soweit das möglich ist – das gilt für alle Ämter, die Sachverständige bekleiden müssen. Die vierte Alternative sieht vor, daß (A4) alle Bürger zu Sitzungen zusammenzutreten, um über alle Angelegenheiten zu beschließen, daß die Staatsämter dagegen keine Entscheidung in irgendeiner Angelegenheit treffen, sondern nur eine Voruntersuchung vornehmen; in dieser Weise führt jetzt die letzte Form von Demokratie die Geschäfte, die, wie wir sagen, ein Gegenstück zu der Form von Oligarchie, die Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer ist, und zur tyrannischen Form der Alleinherrschaft darstellt.

Alle diese Formen (der Verteilung der Entscheidungsbefugnisse) sind demokratisch; oligarchisch ist dagegen, daß (B) ein bestimmter Kreis über alle Angelegenheiten (entscheidet). Auch diese (Kompetenzverteilung) läßt mehrere Unterschiede zu: Wenn (B1) die (Bürger) auf der Grundlage einer eher maßvollen Vermögensgrenze zu (dem politischen Entscheidungsgremium) zugelassen werden können und wenn sie wegen der mäßigen Höhe der Vermögensqualifikation eine größere Zahl bilden und die gesetzlichen Verbote nicht umstoßen, sondern sich an sie halten, und wenn es jedem, der das festgelegte Mindestvermögen besitzt, erlaubt ist, (an der Verfassung) teilzuhaben, dann ist diese Verfassung eine Oligarchie, wegen ihrer Mäßigung besitzt sie jedoch Merkmale der Politie. Wenn dagegen (B2) nicht alle (die das Mindestvermögen besitzen) an den Beratungen teilnehmen können, sondern nur eine Gruppe durch Wahl bestellter Männer, die aber ihre politische Verantwortung im Einklang mit den Gesetzen wahrnehmen, so wie das in der vorherigen Form der Fall war, dann ist das oligarchisch. Wenn aber (B3) diejenigen, die die politischen Entscheidungen kontrollieren, selber ihresgleichen (in das Entscheidungsgremium) wählen, und wenn der Sohn Nachfolger seines Vaters wird und sie sich zu Herren über die Gesetze aufwerfen, dann muß diese Ordnung oligarchisch in der radikalsten Form sein.

(Dann gibt es noch die Möglichkeit (C), daß) ein bestimmter Kreis über bestimmte Angelegenheiten (zu beschließen die Vollmacht hat). Wenn z.B. (C1) die Gesamtheit zwar über Krieg, Frieden und die abschließende Rechenschaftsablegung (der Amtsinhaber entscheidet), die Inhaber der Staatsämter aber über die anderen Angelegenheiten (beschließen) und diese gewählt oder durch Los bestellt sind, dann ist dies eine Aristokratie oder eine Politie. Wenn dagegen (C2) über einige Angelegenheiten gewählte, über andere durch Los bestellte (Amtsträger) – die entweder direkt durch Los ermittelt oder aus einem Kreis von gewählten Kandidaten erlost werden – (entscheiden), oder wenn sowohl

durch Wahl wie Los bestellte Männer gemeinsam (entscheiden), so gehören die einen Regelungen zu einer Politie aristokratischen Charakters, die anderen zur Politie im eigentlichen Sinne. b 10

In der hier beschriebenen Weise ist die beratende (Körperschaft) nach den (Intentionen der) jeweiligen Verfassungen unterschieden, und jede Verfassung führt ihre Geschäfte entsprechend der gerade gegebenen Bestimmung.

Um die Beratung zu verbessern, nützt es der Demokratie, die jetzt am ausgeprägtesten die Demokratie zu verkörpern scheint – ich meine damit die Form, in der der Demos sich zum Herren auch über die Gesetze aufgeworfen hat –, die gleichen Regelungen für die Volksversammlungen einzuführen, die man in Oligarchien bei den Gerichten erläßt: sie verhängen denjenigen eine Strafe (für Fernbleiben), deren Mitwirkung an der Richtertätigkeit sie wünschen, um zu erreichen, daß sie ihr Richteramt ausüben, während die Demokraten (mit der gleichen Absicht) Richtertätigkeit entlohnen. Denn wenn (auf diese Weise) alle miteinander, der Demos mit den Angesehenen und diese mit der Menge, die Entscheidungen treffen, dann werden sie besser entscheiden. Von Nutzen ist es auch, daß die Mitglieder beratender Körperschaften durch Wahl ernannt oder in gleicher Zahl aus den politischen Gruppierungen durch Los bestimmt werden; wenn in der Bürgerschaft die Anhänger der Demokratie an Zahl weit überwiegen, ist es auch von Vorteil, entweder nicht allen Besoldung (für die Teilnahme an den Beratungen) zu geben, sondern nur so vielen, daß ihre Zahl in einem angemessenen Verhältnis zu der der Angesehenen steht, oder die, die über diese Zahl hinausgehen, durch Los (von der Beratung) auszuschließen. b 15 b 20 b 25

In Oligarchien nützt es umgekehrt, entweder bestimmte Mitglieder des Demos (in die beratenden Gremien) hinzuzuwählen oder eine Körperschaft einzurichten, wie sie in einigen Verfassungen unter der Bezeichnung vorberatender Ausschuß oder Hüter der Gesetze existiert; nur über Angelegenheiten, über die diese zuvor beraten haben, darf dann (die Bürgerversammlung) verhandeln; so läßt sich erreichen, daß der Demos an den Beratungen Anteil hat und doch keinen Teil der Verfassung aufheben kann; weiterhin (ist es von Nutzen,) daß der Demos entweder (nur) den (von einem solchen Gremium) vorgelegten Anträgen zustimmen oder nichts, was ihnen zuwiderliefe, beschließen darf; oder daß zwar alle an einer Empfehlung mitwirken können, daß aber nur die Amtsinhaber einen Beschluß fassen. Man soll auch das Gegenteil von dem tun, was gewöhnlich in den Verfassungen geschieht: man muß nämlich bestimmen, daß die Menge sich durchsetzt, wenn sie Anträge zurückweist, aber nicht wenn sie selber Beschlüsse formuliert, vielmehr muß (in einem solchen Fall die Angelegenheit) an die Inhaber b 30 b 35

der Ämter zurückverwiesen werden. In den Verfassungen verfährt man genau umgekehrt: die Minderheit behauptet sich, wenn sie Anträge zurückverweist, aber sie hat nicht die Vollmacht, selber Beschlüsse zu formulieren, sondern (wenn keine Einigkeit zustande kommt) wird die Angelegenheit jeweils an die Mehrheit zurückverwiesen.

1299 a Damit soll nun die Behandlung der beschließenden Körperschaft, die auch der Souverän in der Verfassung ist, abgeschlossen sein.

a 5 15. In engem Zusammenhang mit dieser Behandlung steht die Untergliederung bei den politischen Ämtern, denn auch dieser Teil der Verfassung weist viele unterschiedliche Ausbildungen auf (nämlich nach den Gesichtspunkten:) wieviele Ämter gibt es, welches sind ihre Befugnisse, und auf welche Zeit soll man jedes Amt bekleiden? Denn einige richten Ämter ein, die sechs Monate lang bekleidet werden, andere dagegen Ämter für eine kürzere Frist, wieder andere auf ein Jahr und andere für eine längere Zeitdauer. Außerdem (ergeben sich Unterschiede danach), ob die Ämter auf Lebenszeit oder über einen langen Zeitraum bekleidet werden sollen; oder ob keine dieser beiden Regelungen gewählt werden, sondern derselbe (Bürger) mehrmals Ämter bekleiden soll; oder ob ein und derselbe nicht zweimal, sondern nur einmal ein Amt bekleiden darf. Außerdem (ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten) bei der Besetzung der Ämter nach dem Kreis der Personen, die für die Ämter wählbar sind bzw. die Wahl vornehmen, und dem dabei befolgten Verfahren. Für alle diese Fragestellungen muß man festlegen können, auf wieviele Arten (Regelungen) getroffen werden können; im Anschluß danach muß man in eine angemessene Relation setzen, welche Ämter welchen Verfassungen nützen.

a 15 Es läßt sich aber nicht einmal leicht entscheiden, welche (Körperschaften) man politische Ämter nennen soll. Denn die staatliche Gemeinschaft ist auf eine große Zahl von Personen angewiesen, denen die Verantwortung für bestimmte Aufgaben übertragen ist; deswegen darf man <nicht> sie alle, auch nicht die durch Wahl oder Los bestellten, schon als Inhaber eines politischen Amtes gelten lassen, wie zum Beispiel zunächst die Inhaber eines Priesteramtes – denn es ist von den politischen Ämtern zu unterscheiden –, außerdem Choregen und Herolde; durch Wahl werden aber auch Gesandte ernannt (ohne Inhaber eines politischen Amtes zu sein).

Ein Teil der öffentlichen Tätigkeiten ist politischer Art; sie sind entweder für alle Bürger zuständig, um eine spezifische Aufgabe zu erledigen, z.B. (das Amt des) Strategen für alle, die im Heer dienen, oder nur für eine Gruppe, so wie das Amt des Frauen- oder Kinderbeauftragten. Eine andere Gruppe von Verwaltungsaufgaben ist ökonomischer Natur; so wählt man häufig Getreidemessbeamte. Andere Funktio-

nen sind untergeordnet, sodaß man sie sogar Sklaven überträgt, wenn man dafür reichlich Geldmittel hat.

Allgemein gesagt muß man am ehesten diejenigen Institutionen als Staatsämter bezeichnen, denen die Vollmacht übertragen ist, über bestimmte Angelegenheiten zu beraten, zu entscheiden und Anordnungen zu erlassen, und besonders diejenigen, denen die zuletzt genannte Befugnis übertragen ist; denn Anordnungen zu erlassen kennzeichnet eher die Aufgabe eines Amtes. Aber dieses Problem (der Abgrenzung von Ämtern) macht für die Praxis sozusagen keinen Unterschied; denn im Meinungsstreit über den Begriff ist es noch nicht zu einer Entscheidung gekommen, die Frage bietet aber Stoff für eine andere Betrachtung, eine theoretischer Art. a 25 a 30

Mit größerer Berechtigung könnte man schon untersuchen, was für Ämter und wieviele unerläßlich sind, wenn ein Staat bestehen soll, und was für Ämter zwar nicht unerläßlich, aber doch für eine gute Ordnung des Staatslebens von Nutzen sind; dabei sollte man sein Augenmerk sowohl generell auf jeden Verfassungstyp richten als auch im besonderen auf kleine Staaten. In großen Staaten ist es ja möglich und erforderlich, jeweils einer staatlichen Aufgabe auch ein Staatsamt zuzuordnen; denn weil die Bürgerzahl groß ist, können viele die Ämter bekleiden; daher vergeht viel Zeit (bevor sie ein Amt zum zweiten Mal innehaben), oder sie bekleiden es überhaupt nur einmal. Jede Aufgabe wird auch besser verrichtet, wenn man ihr allein seine Aufmerksamkeit widmen kann als wenn man sich um viele kümmern muß. In kleinen Staaten muß man dagegen viele Ämter in den Händen weniger Männer vereinigen; wegen der geringen Zahl von Bürgern kann ja nicht leicht eine große Zahl die Ämter innehaben; wer sollte denn auch nach ihrem Ausscheiden ihren Platz einnehmen? a 35 1299 b

In einigen Fällen brauchen kleine Staaten die gleichen Staatsämter und Gesetze wie die großen, mit dem Unterschied, daß die großen Staaten die gleichen Ämter häufig brauchen, während in kleinen Staaten ein Bedürfnis dafür nur nach Ablauf langer Zeit eintritt. Aus diesem Grunde steht dem nichts entgegen, (in ihnen) viele Aufgaben zugleich (denselben Ämtern) zu übertragen; denn solche vielfältigen Aufgaben behindern sich nicht gegenseitig; hier soll man angesichts der geringen Zahl von Bürgern die (Kompetenzen der) Ämter so wie bei Bratspießen, die auch als Leuchter dienen, regeln. Wenn wir angeben können, wieviele Staatsämter jeder Staat braucht und wieviele zwar nicht unverzichtbar sind, aber doch vorhanden sein sollten, dann könnte jemand mit diesem Wissen leichter entscheiden, bei welchen Staatsämtern es der Sache angemessen ist, sie zu einem einzigen zusammenzufassen. b 5 b 10

- Auch folgender Gesichtspunkt darf nicht ignoriert werden: was für
- b 15 Aufgaben soll eine Vielzahl von Behörden, die je nach den Orten ihres Wirkens unterschieden sind, übernehmen und welche Aufgaben soll eine einzige (Zentral-)Behörde an allen Orten kontrollieren? Soll z.B. für das ordentliche Geschäftsgebahren auf dem Markt ein Marktaufseher verantwortlich sein und an einer anderen Stelle ein anderer Beamter oder ein und derselbe überall zugleich? Weiterhin: soll man die Staatsämter nach ihrer Aufgabe oder nach den Personengruppen (für die sie zuständig sind) gliedern? Ich meine damit: soll man einen einzigen Mann mit der Sorge um die Einhaltung guter Ordnung betrauen oder
- b 20 einen Beamten mit der der Kinder, einen anderen mit der von Frauen? (Solche Fragen müssen) auch in Zuordnung zu den Verfassungen (aufgeworfen werden): Gehört zu jeder Verfassung auch eine je verschieden ausgeprägte Form von Ämtern oder nicht? Ich meine damit: haben in Demokratie, Oligarchie, Aristokratie und Monarchie zwar die gleichen Behörden die entscheidenden Vollmachten, werden jedoch nicht von Leuten besetzt, die völlig gleich sind, sondern in den verschiedenen Verfassungen von je Verschiedenen? Haben z.B. in den Aristokratien die Gebildeten, in den Oligarchien die Reichen, in den Demokratien die Freien die Ämter inne? Oder trifft es sich so, daß einige Unterschiede bei den Ämtern schon mit (dem besonderen Charakter der) Verfassungen gegeben sind, während es mancherorts von Nutzen ist, daß man die gleichen Ämter hat, und anderenorts wieder verschiedene? Denn in einem Staat ist es angebracht, daß Ämter einflußreich sind, in
- b 25 einem anderen dagegen, daß die gleichen Ämter wenig Macht besitzen.
- b 30 Es gibt jedoch auch Ämter, die spezifisch zu (bestimmten Verfassungen) gehören, wie z.B. das des vorberatenden Kollegiums; denn dies ist keine demokratische Einrichtung, während der Rat demokratisch ist. Es muß aber ein Gremium geben, dem die Aufgabe übertragen ist (Beschlüsse, die der) Demos (zu fassen hat), vorher zu beraten, damit dieser seiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Wenn dieses Gremium nur wenige Mitglieder umfaßt, ist es oligarchisch; die Zahl der Mitglieder des vorberatenden Kollegiums ist aber zwangsläufig klein, weshalb diese Einrichtung oligarchisch ist. Wo es aber diese beiden Gremien zugleich gibt, da ist das vorberatende Kollegium dem Rat als Kontrollinstanz vorgesetzt; denn das Mitglied des Rates nimmt eine
- b 35 Amtsstellung wahr, die zur Demokratie gehört, das des vorberatenden Kollegiums dagegen zur Oligarchie. Aber selbst der Einfluß des Rates wird in denjenigen Demokratien beseitigt, in denen der Demos zusammentritt, um selber alle Geschäfte zu führen. Dies pflegt dann einzutreten, wenn den Mitgliedern der Volksversammlung reichlich Tagegelder zur Verfügung stehen. Denn da sie jetzt müßig gehen können, treten
- 1300a

sie häufig zu Sitzungen zusammen und entscheiden selber über alle Angelegenheiten.

Kinder- und Frauenbeauftragter und jeder andere Amtsträger, dem eine solche Aufgabe übertragen ist, wenn es einen gibt, sind eine aristokratische, keine demokratische Einrichtung – denn wie sollte es auch nur möglich sein, den Frauen der Armen zu verbieten, das Haus zu verlassen? Sie sind auch keine oligarchische Einrichtung, denn die Frauen der in einer Oligarchie regierenden Männer führen ein Leben weichlicher Verwöhnung. a 5

10 Soviel soll hier zu diesem Thema genügen; es soll aber der Versuch gemacht werden, von Grund aus die (mannigfaltigen) Möglichkeiten der Ernennung (der Inhaber) der Ämter zu behandeln. Die dabei auftretenden Unterschiede ergeben sich aus den drei Elementen, durch deren (vielfältige) Verbindungen notwendigerweise alle Modalitäten (der Besetzung der Ämter) erfaßt sind. Von diesen drei Elementen ist eines der Personenkreis, der die Inhaber der Ämter ernennt, das zweite der Personenkreis, aus dessen Mitte, und drittens das Verfahren, nach dem sie ernannt werden. Innerhalb jeder dieser drei Elemente gibt es (wiederum) drei unterschiedliche Möglichkeiten: entweder ernennen alle oder a 10
20 einige Bürger (die Amtsträger), und sie ernennen sie entweder aus der Gesamtheit oder aus einigen, die in einer bestimmten Weise abgegrenzt sind, z.B. entweder durch eine bestimmte Vermögensqualifikation oder Abkunft, durch persönlich herausragender Qualität oder ein anderes Merkmal dieser Art; man ernannte z.B. in Megara die Amtsinhaber aus dem Kreis derjenigen, die aus der Verbannung zurückgekehrt waren und an dem Kampf gegen den Demos teilgenommen hatten. Und man besetzt die Ämter entweder durch Wahl oder Los. Die genannten Möglichkeiten lassen sich wieder miteinander verbinden, ich meine damit: a 20
25 daß eine abgegrenzte Schicht die (Mitglieder der) einen Gruppe von Ämtern ernennt, die Gesamtheit dagegen die (der) anderen, und daß man die eine Gruppe von Ämtern aus der Gesamtheit, die andere dagegen aus einer abgegrenzten Schicht besetzt, und die eine Gruppe durch Wahl, die andere durch Los bestellt.

Bei jeder Variante der genannten Elemente (des Ernennungsprozesses) sind wiederum $\dagger$ sechs $\dagger$ alternative Formen möglich: Entweder (1) 35 ernennt die Gesamtheit (die Amtsträger) aus der Gesamtheit durch Wahl, oder (2) die Gesamtheit aus der Gesamtheit durch Los, < oder (4) die Gesamtheit aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl oder (5) die Gesamtheit aus einer abgegrenzten Schicht durch Los>; und falls
40 man die Amtsträger aus der Gesamtheit ernennt, dann so, daß diese entweder in einem bestimmten Turnus, z.B. nach Phylen, Demen oder Geschlechterverbänden (ein Amt übertragen bekommen), bis alle Bür- a 25

ger berücksichtigt wurden, oder immer aus der Gesamtheit; oder (3; 6) man benutzt für eine Gruppe (von Ämtern) das eine Verfahren, für die andere das andere.

Wenn dagegen eine abgegrenzte Schicht (die Inhaber der Ämter) ernennet, so tut sie dies entweder (10) aus der Gesamtheit durch Wahl oder (11) aus der Gesamtheit durch Los oder (13) aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl oder (14) aus einer abgegrenzten Schicht durch Los; oder sie verfährt bei einer Gruppe (von Ämtern) nach der einen, bei der anderen nach der anderen Methode – ich meine damit, daß sie (12) eine Gruppe von Ämtern aus der Gesamtheit durch Wahl besetzt, die andere Gruppe von Ämtern dagegen durch Los <und (15) eine Gruppe von Ämtern aus einer abgegrenzten Schicht durch Wahl, eine andere durch Los>. Auf diese Weise ergeben sich zwölf Arten, die verschiedenen Möglichkeiten zu arrangieren, nicht gerechnet die beiden Kombinationsweisen (beim Kreis der Wähler bzw. Wählbaren).

Von diesen sind $\dagger$ drei $\dagger$ Organisationsweisen demokratisch, nämlich daß (1) die Gesamtheit (die Ämter) aus der Gesamtheit durch Wahl oder (2) durch Los oder (3) nach beiden Verfahren, nämlich einige (Ämter) durch Los, andere durch Wahl ernennet. Zu einer Politie paßt dagegen, daß zwar nicht alle zugleich die Ernennung der Amtsinhaber vornehmen, daß die (jeweils ernennende Versammlung) dies jedoch entweder aus der Gesamtheit oder aus einer abgegrenzten Schicht entweder (2 α ; 5 α) durch Los oder (1 α ; 4 α) durch Wahl oder (3 α ; 6 α) nach beiden Verfahren tut, oder daß sie einige Ämter aus der Gesamtheit, andere dagegen aus einer abgegrenzten Schicht besetzt, <entweder (8) durch Los oder (7) durch Wahl oder (9)> nach beiden Verfahren – mit ‚nach beiden Verfahren‘ meine ich, einige Ämter durch Los andere durch Wahl zu besetzen; und oligarchisch ist, daß eine abgegrenzte Schicht die Ämter aus der Gesamtheit entweder (10) durch Wahl oder (11) durch Los oder (12) nach beiden Verfahren, nämlich einige Ämter durch Los, andere dagegen durch Wahl, besetzt – noch oligarchischer ist aber (die Regelung), sie $\dagger$ aus beiden $\dagger$ (zu besetzen); daß dagegen (16) eine abgegrenzte Schicht einige Ämter aus der Gesamtheit besetzt, andere Ämter jedoch aus einer abgegrenzten Schicht, ist eine Regelung der Politie mit aristokratischer Neigung, oder auch (18) daß sie einige Ämter durch Wahl, andere dagegen durch Los besetzt. Oligarchisch ist dagegen die Regelung, daß (13) eine abgegrenzte Schicht (die Ämter) aus einer abgegrenzten Schicht <durch Wahl> (besetzt), und auch (14) daß eine abgegrenzte Schicht aus einer abgegrenzten Schicht die Ernennung durch Los vornimmt – $\dagger$ obwohl dies nicht die gleiche Auswirkung hat $\dagger$ –, und daß (15) eine abgegrenzte Schicht aus einer abgegrenzten Schicht nach beiden Verfahren

(die Amtsinhaber bestellt). Aristokratisch ist dagegen, daß (10) eine ab- b 5
gegrenzte Schicht aus allen und (4) daß alle aus einer abgegrenzten
Schicht durch Wahl (die Amtsinhaber bestellen).

Damit haben wir nun die Anzahl der (Möglichkeiten bei der Ernen-
5 nung der Inhaber von) Staatsämtern angegeben; sie sind in der be-
schriebenen Weise nach der Zuordnung zu den jeweiligen Verfassun-
gen klassifiziert. Welche (Organisationsweisen der Ämter) wem nützen
und wie man die Ämter einrichten muß, wird zugleich mit (der Bestim-
mung) ihrer Befugnisse verständlich werden – mit Befugnissen eines
10 Amtes meine ich z.B. die verantwortliche Kontrolle über Staatseinkünfte
oder über den Schutz (der Stadt); denn das Strategenamt und das b 10
Amt, das die Kontrolle über private Vereinbarungen auf dem Markt
ausübt, haben eine je verschiedene Art von Befugnissen.

16. Unter den drei (Teilen der Verfassung) steht noch die Behand-
15 lung des Gerichtswesens aus. Auch dessen vielfältige Formen muß man
nach der gleichen Methode (wie bei den anderen Teilen der Verfas-
sung) bestimmen. Die Unterschiede bei (der Organisation) der Gerichte b 15
ergeben sich aus drei Elementen: (a) dem Personenkreis, aus deren
Mitte (sie besetzt werden), (b) den Gegenständen, mit denen sie befaßt
20 sind, und (c) dem Verfahren (nach dem man die Richter ernannt). Ich
meine mit dem Personenkreis (a) die Alternative, ob sie aus der
Gesamtheit bzw. aus einer abgegrenzten Schicht ernannt werden; mit
den Gegenständen (b) meine ich die Anzahl der Arten von Gerichten
und mit dem Verfahren (c) die Alternative (der Ernennung) durch Los
25 oder durch Wahl.

Zunächst muß die Anzahl der Arten von Gerichtshöfen bestimmt
werden: es gibt deren acht: einer ist mit der abschließenden Kontrolle
(der Inhaber von Staatsämtern) befaßt; der zweite entscheidet in Fällen, b 20
wenn jemand ein Unrecht gegen die Gemeinschaft begeht; ein weiterer
30 (bei Vergehen), die sich gegen die Verfassung richten; ein vierter zwi-
schen Amtsträgern und Privatleuten in Fällen, in denen diese gegen
Strafen Einspruch erheben; ein fünfter über private Abmachungen von
höherem Wert; neben diesen entscheidet einer über Handlungen mit
Todesfolge und einer über Angelegenheiten, die Ausländer betreffen –
35 bei dem Gericht, das mit Handlungen mit Todesfolge befaßt ist, gibt es
mehrere Arten (von Fällen), unabhängig davon, ob sie vor den gleichen
oder vor verschiedenen Richtern verhandelt werden: eine betrifft vor- b 25
sätzlich und (eine) nicht vorsätzlich begangene Handlungen, eine weite-
re Handlungen, bei denen man sich zwar (über die Tat) einig ist, deren
40 rechtliche Würdigung jedoch umstritten ist, und die vierte betrifft Leu-
te, die wegen Tötungsdelikten verbannt waren, wenn gegen sie nach ih-
rer Rückkehr (neue) Anklagen (wegen vorsätzlicher Tötung) erhoben

werden, wie es in Athen (für solche Fälle) einen Gerichtshof unter dem Namen Phreatto gibt; aber selbst in großen Staaten kommen Fälle dieser Art im gesamten Ablauf der Zeit nur selten vor. Eine Abteilung des Ausländergerichtes ist für (Streitigkeiten) von Fremden mit Fremden zuständig, eine andere von Fremden mit Einheimischen; neben allen diesen Gerichtshöfen gibt es einen mit Zuständigkeit für Vereinbarungen von geringem Wert, z.B. in der Höhe von einer oder von fünf Drachmen oder einem geringfügig höheren Betrag. Es muß ja auch in solchen Streitigkeiten eine gerichtliche Entscheidung geben, sie werden aber nicht einer großen Zahl von Richtern vorgelegt.

(Gerichtshöfe), die über diese Fälle entscheiden und über Handlungen mit Todesfolge oder über (Streitigkeiten, an denen) Ausländer (beteiligt sind), sollen aber hier beiseite bleiben; wir wollen vielmehr die (Gerichtshöfe) behandeln, die für Fälle zuständig sind, welche den Staat betreffen. Denn wenn (Entscheidungen) darüber nicht richtig gefällt werden, pflegt es zu Auseinandersetzungen und Sturz der Verfassungen zu kommen.

(Wenn) die Gesamtheit über alle (eben) unterschiedenen Streitfälle entscheidet, (ergeben sich folgende Möglichkeiten): entweder (1) wird die Gesamtheit durch Wahl oder (2) durch Los zu Richtern bestellt, oder (3) sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die Richter sind jedoch für einige Prozesse durch Los, für andere durch Wahl ernannt; oder (4) die Gesamtheit entscheidet in einem Teil der Prozesse bei ein und denselben Streitfällen durch Richter, von denen einige durch Los, die anderen durch Wahl ernannt werden. Dies ergibt vier Formen.

Ebensogroß ist die Zahl (5–8) in dem Falle, wenn die Richter (aus der Gesamtheit) nach einem bestimmten Turnus (ernannt werden). Dann (gibt es) noch (die Möglichkeiten, daß) (9) die Richter, die über alle Angelegenheiten entscheiden, durch Wahl aus einer abgegrenzten Schicht ernannt wurden, oder (10) daß sie über alle Angelegenheiten entscheiden, aber durch Los aus einer abgegrenzten Schicht ernannt sind, oder (11) daß sie für einige Prozesse durch Los, für andere dagegen durch Wahl ernannt werden, oder (12) daß einige Gerichtshöfe, die mit den gleichen Streitfällen befaßt sind, durch Los und durch Wahl besetzt werden.

Die Organisationsformen, wie sie hier aufgezählt wurden, <entsprechen> den zuvor genannten. Außerdem können die gleichen Regelungen miteinander verbunden werden, ich meine damit, daß (13) einige Gerichte mit Richtern aus der Gesamtheit besetzt werden, andere aus einer abgegrenzten Schicht, andere mit Richtern aus beiden – ich meine damit den Fall, daß die Richter eines einzigen Gerichtshofes z.T. aus der Gesamtheit, z.T. aus einer abgegrenzten Schicht ernannt werden,

und daß sie entweder durch Los oder Wahl oder nach beiden Verfahren a 10
ernannt werden.

Es ist damit behandelt, wieviele Möglichkeiten der Besetzung von
Gerichten existieren. Davon sind die zuerst genannten (1–8), nämlich
5 die Gerichte, die aus der Gesamtheit besetzt werden und über alle An-
gelegenheiten entscheiden, demokratisch, die an zweiter Stelle aufge-
führten Gerichte (9–12), die aus einer abgegrenzten Schicht ernannt
werden und über alle Angelegenheiten richten, oligarchisch; die an
dritter Stelle beschriebenen (13), von denen einige aus allen, die ande-
10 ren aus einer bestimmten Gruppe besetzt sind, gehören spezifisch zu ei-
ner Aristokratie und Politie.

a 15

BUCH V

1. So ziemlich alle anderen Gegenstände, die wir uns vorgenommen hatten, sind damit behandelt. Im Anschluß an diese Darlegungen muß man aber noch folgende Fragen untersuchen: welches sind die Gründe für Verfassungsänderungen, wieviele Gründe gibt es und von welcher Art sind sie? Welche Formen von Zerstörung gibt es bei jeder Verfassung? Und von welchen Verfassungen kommt es am ehesten zu einem Umschlag zu welchen anderen? Außerdem: welche Methoden der Verfassungserhaltung gibt es sowohl allgemein als auch spezifisch für jede einzelne Verfassung? Außerdem: wodurch könnte am ehesten jede Verfassung erhalten werden?

Man muß aber als Ausgangspunkt zunächst verstehen, daß viele Verfassungen dadurch entstanden sind, daß alle, die über Gerechtigkeit, d.h. proportionale Gleichheit, einer Meinung sind, diese aber dann doch falsch bestimmen, wie auch früher dargelegt wurde. Die Demokratie entstand so daraus, daß (ihre Anhänger), die in einer bestimmten Beziehung gleich sind, annehmen, sie seien schlechthin gleich; denn weil sie alle in gleicher Weise frei geboren sind, glauben sie, sie seien schlechthin gleich. Die Oligarchie entstand dagegen daraus, daß (ihre Anhänger), die in einer Beziehung ungleich sind, annehmen, sie seien schlechthin ungleich; denn aufgrund ihrer Überlegenheit in Besitz glauben sie, schlechthin überlegen zu sein. Als Folge davon verlangen nun die einen, in der Überzeugung, gleich zu sein, an allen Dingen in gleichem Umfang beteiligt zu werden, die anderen suchen dagegen in der Überzeugung, überlegen zu sein, einen größeren Anteil zu bekommen; denn ein größerer Anteil bedeutet Überlegenheit.

Alle (diese) Verfassungen besitzen zwar eine gewisse Rechtsgrundlage, müssen aber doch schlechthin betrachtet als verfehlt gelten. Wenn nun jede der beiden Gruppierungen nicht entsprechend ihren Vorstellungen an der Verfassung beteiligt ist, zettelt sie aus diesem Grunde innenpolitische Unruhen an. Wenn auch diejenigen, die sich durch hervorragende persönliche Qualität auszeichnen, am wenigsten innenpolitische Auseinandersetzungen beginnen, so dürften von allen gerade sie

am ehesten das Recht für eine solche Handlung haben; denn die Auffassung, daß sie allein schlechthin überlegen sind, macht am ehesten Sinn. Es gibt aber auch (andere), die aus vornehmen Familien kommen und aufgrund dieser Überlegenheit glauben, sie verdienen nicht nur gleiche Rechte; denn als vornehm gelten diejenigen, die hervorragende persönliche Qualität und Reichtum ihrer Vorfahren vorweisen können. 5

Dies sind sozusagen die Ursprünge und Quellen, die zu politischen Auseinandersetzungen führen. b 5

Aus diesem Grunde gibt es auch zwei verschiedene Formen von Verfassungsänderungen: im einen Falle (erheben sich Männer) gegen die Verfassung, um die bestehende durch eine andere abzulösen, z.B. die Demokratie durch eine Oligarchie oder die Oligarchie durch eine Demokratie, oder (eine) dieser (beiden) durch eine Politie oder Aristokratie, oder diese (beiden) durch jene zuvor genannten. Im anderen Falle (beginnen sie politische Auseinandersetzungen) nicht gegen die bestehende Verfassung, sondern sie möchten zwar lieber an der gleichen Verfassung festhalten, wollen aber selber in ihr die Macht innehaben, z.B. in der Oligarchie oder Monarchie. Außerdem (gibt es innenpolitische Kämpfe) um die stärkere oder schwächere Ausprägung (des Verfassungscharakters), z.B. damit eine Oligarchie stärker oder schwächer oligarchisch oder eine Demokratie stärker oder schwächer demokratisch ausgeprägt ist, und ebenso auch bei den übrigen Verfassungen, damit ihr Charakter verschärft oder abgemildert wird. Außerdem (unternimmt man solche Aktionen), um einen Teil der Verfassung zu verändern, z.B. um ein bestimmtes Staatsamt einzuführen oder zu beseitigen; so behaupten einige, in Sparta habe Lysander versucht, das Königtum, und der König Pausanias, das Ephorat abzuschaffen; und in Epidamnos wurde die Verfassung in einem Teil verändert; denn sie ersetzen die Phylarchen durch einen Rat, während die Verpflichtung fortbesteht, daß unter den Mitgliedern der Bürgerschaft die Inhaber der Ämter an (den Sitzungen) der Volksversammlung teilnehmen, wenn (dort über die Ernennung der Inhaber) eines Amtes abgestimmt wird; oligarchisch war in jener Verfassung auch die Einrichtung, daß ein einziger Mann allein die Staatsverwaltung leitete. b 15 20 25 30

Überall kommt es ja wegen Ungleichheit zu politischen Auseinandersetzungen, außer < wenn > den Ungleichem ein proportionaler Anteil (an politischen Rechten) zugewiesen wird; denn das Königtum auf Lebenszeiten ist ein Verstoß gegen die Gleichheit, wenn es unter Gleichen aufgerichtet ist (und wird daher von ihnen nicht akzeptiert). Denn generell zettelt man politische Auseinandersetzungen an, weil man Gleichheit sucht. Es gibt aber zwei Arten von Gleichheit, eine der Zahl, die andere dem Wert nach: als (gleich) der Zahl nach bezeichne b 30 35 40

ich, was der Anzahl oder Größe nach identisch und gleich ist, als (gleich) dem Wert nach, was in der Proportion identisch ist; z.B. ist ‚drei‘ um den gleichen Betrag der Zahl nach größer als ‚zwei‘ und ‚zwei‘ als ‚eins‘; dagegen ist ‚vier‘ in der Proportion (um den gleichen Betrag) größer als ‚zwei‘ und ‚zwei‘ als ‚eins‘. Denn ‚zwei‘ bildet den gleichen Bruchteil von ‚vier‘ wie ‚eins‘ von ‚zwei‘; beide Zahlen sind ja jeweils die Hälfte. b 35

Man ist sich zwar darüber einig, daß (Gleichheit) dem Wert nach schlechthin gerecht ist, liegt aber trotzdem miteinander im Streit, wie vorher erklärt wurde: die einen, weil sie glauben, sie seien schlechthin gleich, wenn sie in einer bestimmten Beziehung gleich sind; die anderen, weil sie beanspruchen, in allen Dingen mehr zu verdienen, wenn sie in einer bestimmten Beziehung überlegen sind.

Aus diesem Grunde werden auch meistens nur zwei Verfassungen eingerichtet, Demokratie und Oligarchie; denn vornehme Abkunft und herausragende persönliche Eigenschaft finden sich (nur) bei wenigen, jene Eigenschaften (auf die sich die Anhänger von Demokratie und Oligarchie berufen) dagegen bei einer größeren Zahl; denn nirgendwo gibt es einhundert Männer, die vornehme Abkunft und gute persönliche Eigenschaft besitzen, Reiche <und Arme> gibt es dagegen überall in großer Zahl. b 40 1302 a

Es ist aber eine nachteilige Regelung, wenn (der Staat) schlechthin in jeder Hinsicht nur nach einer der beiden Formen von Gleichheit geordnet ist. Die Folgen (solcher Einseitigkeit) zeigen das klar: keine Verfassung dieser Art ist dauerhaft. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, daß Fehler, die zuerst und am Anfang gemacht wurden, unvermeidlich zu einem verhängnisvollen Ende führen. Aus diesem Grund soll man für einige Angelegenheiten die Gleichheit der Zahl nach anwenden, für andere dagegen die nach dem Wert. a 5

Ungeachtet dessen ist die Demokratie doch stabiler und bleibt eher von politischen Auseinandersetzungen verschont als die Oligarchie. Denn in den Oligarchien gibt es zwei Formen politischer Auseinandersetzungen, die zwischen den Oligarchen untereinander und zusätzlich die mit dem Demos; in den Demokratien gibt es dagegen nur diejenige gegen die Oligarchie; bei dem Demos kommt es aber nicht zu Auseinandersetzungen innerhalb seiner eigenen Reihen (in einem Maße), das Erwähnung verdiente. Außerdem steht die Verfassung, die sich auf die Mittelklasse stützt, der Demokratie näher als die der Oligarchen, und diese (mittlere Verfassung) ist die stabilste unter den Verfassungen dieser Art. a 10 a 15

2. Da wir untersuchen, was zu politischen Auseinandersetzungen und Verfassungswechseln führt, müssen wir zuerst in allgemeiner

Form die Anlässe und Gründe dafür bestimmen. Man trifft so ziemlich das Richtige, wenn man ihre Zahl mit drei angibt; sie (alle) sollen zunächst für sich im Umriß näher bestimmt werden. Denn man muß verstehen, aus was für einer Einstellung heraus und für welches Ziel man politische Auseinandersetzungen anzettelt, und drittens, was die Unruhen unter Bürgern und Kämpfe gegeneinander auslöst. 5

Man muß davon ausgehen, daß, allgemein gesprochen, der Grund, den wir schon erwähnt haben, am ehesten die bestimmte Einstellung prägt, die man zu Verfassungswechsel einnimmt; denn einige, die Gleichheit gewinnen wollen, zetteln politische Auseinandersetzungen an, wenn sie glauben benachteiligt zu sein, obwohl sie denen, die Vorrechte besitzen, gleich seien; dagegen tun diejenigen, die eine ungleiche und überlegene Stellung gewinnen wollen, dies, wenn sie glauben, daß sie als Ungleiche nicht eine überlegene, sondern nur eine gleiche oder gar eine unterlegene Stellung einnehmen. Beim Verfolgen ihrer Absichten können sie entweder im Recht oder im Unrecht sein: so zetteln z.B. Unterlegene politische Auseinandersetzungen an, um gleich zu sein, und Gleiche, um überlegen zu sein. 10
a 25
a 30

Damit ist erläutert, aus welcher Einstellung heraus man sich in innenpolitischen Auseinandersetzungen entzweit. Die Ziele, die man in solchen Auseinandersetzungen verfolgt, sind materieller Gewinn und öffentliche Ehrenstellung – und deren Gegenteil: denn man beginnt Auseinandersetzungen in den Staaten, um Ehrlosigkeit und Benachteiligung für sich selber oder für seine Anhänger zu entkommen. 20

Es gibt in gewisser Weise sieben Ursachen und Anlässe, die dazu führen, daß (einige Bürger) selber eine Einstellung in der beschriebenen Weise und bezogen auf die genannten Ziele entwickeln, in gewisser Weise gibt es sie auch in größerer Zahl. Zwei von ihnen sind mit den vorher genannten identisch, aber sie (wirken) nicht in derselben Weise. Denn (Bürger) werden aufgrund von materiellem Gewinn und dem Ansehen in der Öffentlichkeit gegeneinander aufgebracht, aber nicht um diese für sich zu gewinnen, wie das vorher ausgeführt wurde, sondern weil sie sehen, daß andere – einige zu Recht, andere zu Unrecht – mehr davon besitzen. Weiterhin (kommt es zu diesen Reaktionen) wegen Unrecht, das zugefügt wurde, um zu erniedrigen, aus Furcht, wegen einer überlegenen Stellung, wegen Verachtung und wegen Machtzuwachs, der die Verhältnisse sprengt; außerdem, in davon verschiedener Weise, wegen Amtserschleichung, Unaufmerksamkeit, Geringfügigkeit und mangelnder Homogenität. 25
a 35
a 40
1302 b
b 5

3. Welche Wirkung unter allen diesen Ursachen Unrecht, das zugefügt wird, um andere zu erniedrigen, und Gewinnsucht haben und in welcher Weise sie Ursachen (politischer Auseinandersetzungen) sind, 40

ist so ziemlich klar. Denn wenn diejenigen, die die Ämter bekleiden, erniedrigendes Unrecht begehen und sich bereichern, werden (die Bürger) in politische Auseinandersetzungen gegeneinander und gegen die Verfassungen, die dies ermöglichen, verstrickt – wenn Ämter sich bereichern, so tun sie dies bisweilen vom Privatvermögen (der Bürger), bisweilen von öffentlichem Besitz.

b 10

Es ist aber auch klar, was das Ansehen in der Öffentlichkeit ausrichten kann und in welcher Weise es Ursache (politischer Auseinandersetzungen) ist. Denn Menschen zetteln politische Auseinandersetzungen an, sowohl wenn sie selber zurückgesetzt werden als auch wenn sie mitansehen, wie andere mit Ehrungen überhäuft werden – solche Verhältnisse herrschen dann zu Unrecht, wenn einige entgegen ihrem Wert Ehrungen empfangen oder ihres Ansehens beraubt werden, zurecht dagegen, wenn dies ihrem Wert entspricht.

15 Wegen einer überlegenen Stellung (kommt es) dagegen (zu Unruhen), wenn ein einziger oder eine größere Zahl zu mächtig im Verhältnis zum Staat oder der Macht seiner regierenden Körperschaft ist. Denn es kommt häufig vor, daß von solchen (Männern ein Umsturz zur) Monarchie oder Willkürherrschaft weniger Männer ausgeht. Des-
20 wegen pflegt man auch in einigen Staaten, wie in Argos und Athen, Verbannung durch Scherbengericht vorzunehmen. Es ist jedoch vorzuziehen, von Anfang dafür zu sorgen, daß sich Männer mit dieser Überlegenheit nicht (in der Bürgerschaft) finden, anstatt dies zuerst zuzulassen und danach (den Schaden) zu heilen versuchen.

b 15

b 20

25 Aus Furcht beginnen diejenigen politische Auseinandersetzungen, die unrecht gehandelt haben und dann Strafe fürchten, wie auch diejenigen, denen bevorsteht, Opfer von Unrecht zu sein, weil sie (mit dem Aufstand) dem drohenden Unrecht zuvorkommen wollen. So setzten sich auf Rhodos die Vornehmen wegen der gegen sie eingeleiteten Prozesse gegen den Demos zur Wehr.

30 Aus Verachtung beginnen (Menschen) politische Auseinandersetzungen und unternehmen einen Angriff, z.B. in Oligarchien, wenn diejenigen, die von der Verfassung ausgeschlossen sind, die Mehrheit bilden – denn sie glauben, stärker zu sein; und in Demokratien beginnen die
35 Begüterten aus Verachtung für das Fehlen von Ordnung und die Anarchie den inneren Krieg. So wurde z.B. die Demokratie in Theben nach der Schlacht bei Oinophyta, als schlimme politische Verhältnisse vorherrschten, gestürzt, und die in Megara, nachdem sie wegen des Fehlens von Ordnung und wegen Anarchie eine Niederlage hinnehmen
40 mußten, und die in Syrakus vor der Tyrannis des Gelon; und so (zog) der Demos auf Rhodos (Verachtung auf sich), bevor sich (die Vornehmen) gegen ihn erhoben.

b 25

b 30

Zum Verfassungswandel kommt es aber auch wegen eines Machtzuwachses, der die Verhältnisse sprengt. Dies läßt sich an einem Körper verdeutlichen: er ist aus Teilen zusammengesetzt und muß (überall) im gleichen Verhältnis wachsen, damit die Symmetrie erhalten bleibt; andernfalls geht er zugrunde, (z.B.) wenn der Fuß vier Ellen, aber der Rest des Körpers nur zwei Spannen groß ist; bisweilen könnte er auch die Form eines anderen Lebewesens annehmen, wenn er nicht nur in seinen Ausmaßen, sondern auch der Beschaffenheit (seiner Glieder) unverhältnismäßig wächst.

In der gleichen Weise ist auch der Staat aus Teilen zusammengesetzt, von denen häufig ein Teil unbemerkt anwächst, wie z.B. die Zahl der Armen in Demokratien und Politien. Manchmal tritt dies auch aufgrund von Unglücksfällen ein; z.B. wurde in Tarent nach der Niederlage (der Stadt), als viele Vornehme nicht lange nach den Perserkriegen von den Japygen getötet worden waren, die Politie von einer Demokratie abgelöst; in Argos wurden (die Bürger) nach der Vernichtung der Männer in der (Schlacht am) Siebten durch den Spartaner Kleomenes gezwungen, einige Periöken (in die Bürgerschaft) aufzunehmen; und in Athen (änderte sich der Charakter der Verfassung), als die Zahl der Vornehmen nach den Niederlagen der Fußtruppen dezimiert wurde, weil während des Krieges mit Sparta (die Truppen) nach einem Verzeichnis der für den Waffendienst Tauglichen auf Feldzüge entsandt wurden. Dieser (Verfassungswechsel wegen unverhältnismäßigen Anwachsens) kommt auch, jedoch in einem geringeren Maße, in Demokratien vor; denn wenn sich die Zahl der Reichen erhöht oder ihr Vermögen zunimmt, tritt ein Wechsel (von der Demokratie) zur Oligarchie oder Willkürherrschaft weniger Männer ein.

Der Wechsel von Verfassungen findet auch ohne politische Auseinandersetzungen (aus folgenden Ursachen) statt: wegen unrechtmäßiger Wahlbeeinflussung wie in Heraia, (wo) man die durch Wahl besetzten Staatsämter durch Losämter ersetzte, weil man Männer in die Ämter zu wählen pflegte, die mit unredlichen Mitteln um diese Stellen kämpften; aus Unaufmerksamkeit, wenn man zuläßt, daß Männer, die der Verfassung nicht freundlich gesonnen sind, Zugang zu den einflußreichsten Ämtern gewinnen; so wurde in Oreos die Oligarchie gestürzt, nachdem Herakleodor unter die Inhaber der Ämter aufgenommen wurde; er bewerkstelligte, daß aus der Oligarchie eine Politie bzw. Demokratie wurde; oder wegen Geringfügigkeit (einer Änderung) – ich meine mit Geringfügigkeit, daß häufig unbemerkt eine tiefgreifende Veränderung gesetzlicher Regelungen eintritt, wenn man das Unbedeutende übersieht; so war z.B. in Ambrakia die Vermögensqualifikation niedrig angesetzt, bis die (Bürger) schließlich ohne eine Vermögensqualifikation

ein Amt bekleiden konnten, da ‚ohne eine‘ und ‚niedrig‘ sich nahe kämen oder keinen Unterschied machten.

a 25

Anfällig für politische Auseinandersetzungen ist auch eine Bürgerschaft, die nicht aus einem Volksstamm gebildet ist, bis sie zu einer
 5 Einheit zusammengewachsen ist. Wie ein Staat nicht aus einer Menschenmenge von beliebiger Art gebildet wird, so auch nicht in einer beliebigen Frist; daher kam es dazu, daß die meisten derjenigen, die bei der Gründung Mitsiedler (aus einem anderen Staat beteiligten) oder (später) Ansiedler aufnahmen, sich in politischen Auseinandersetzungen
 10 entzweit haben. So besiedelten die Bewohner von Achaia zusammen mit den Einwohnern von Troizen Sybaris; als dann die Achaier die Mehrheit bildeten, vertrieben sie die Troizener, ein Vorgang, in dessen
 15 Folge dann auch die Sybariten die Blutschuld auf sich zogen. Und in Thurioi kam es zu Auseinandersetzungen zwischen den Sybariten und den (übrigen) Siedlern; in deren Folge wurden die aus Sybaris, die Vorrechte beanspruchten, da das Territorium (von Thurioi) ihnen gehöre, vertrieben. Und gegen die Byzantier planten die dort aufgenommenen Siedler einen Anschlag; nachdem er aufgedeckt wurde, wurden die Siedler durch Waffengewalt vertrieben. Und die Bürger von Antissa,
 20 die die Verbannten aus Chios aufgenommen hatten, vertrieben sie wieder nach einer militärischen Auseinandersetzung. Dagegen wurden die Bürger von Zankle, die Siedler von Samos aufgenommen hatten, selber aus dem Lande verjagt. Und die Bürger aus Apollonia am Pontos wurden in politische Auseinandersetzungen verwickelt, nachdem sie Siedler
 25 (in ihr Staatsgebiet) geholt hatten. Die Bürger von Syrakus, die nach dem Sturz der Tyrannen Fremde und Söldner zu Bürgern gemacht hatten, wurden in politische Auseinandersetzungen verstrickt und kämpften (gegen sie) in offener Feldschlacht. Die Mehrzahl der Bürger von Amphipolis wurde von den chalkidischen Siedlern, die sie aufgenommen hatten, vertrieben.

a 30

a 35

1303 b

In Oligarchien zettelt die Menge politische Auseinandersetzungen aus dem Gefühl, ungerecht behandelt zu werden, an, da sie nicht an den gleichen (Rechten) teilhat, obwohl sie doch gleich sei, wie schon vorher dargelegt wurde; in den Demokratien (tun dies) die Vornehmen,
 35 weil sie (nur) gleiche Rechte haben, obwohl sie nicht gleich seien.

b 5

Auch wegen ihrer geographischen Lage sind Staaten bisweilen in politische Auseinandersetzungen verstrickt, wenn ihr Territorium seiner Natur nach die Einheit des Staates nicht begünstigt, wie z.B. in Klazomenai die Bewohner in Chytos mit denjenigen auf der Insel (verfeindet
 40 waren) und wie die Bürger von Kolophon und Notion. Und in Athen haben die Bewohner des Piräus nicht die gleiche demokratische Einstellung wie die der Stadt, sondern eine radikalere. Wie in kriegerischen

b 10

Auseinandersetzungen das Überqueren von Gräben, mögen sie auch noch so schmal sein, die Kampffreien auseinanderreißt, so scheint auch (im Staat) jeder Unterschied eine Spaltung zu verursachen. Der bedeutendste Gegensatz ist wohl der zwischen hervorragender und schlechter persönlicher Qualität, danach der zwischen reich und arm, und in entsprechender Weise (wirkt) der eine Gegensatz in stärkerem Maße als der andere, und der eben behandelte (der geographischen Lage) gehört hierzu.

4. Zu politischen Auseinandersetzungen kommt es nicht wegen unbedeutender Angelegenheiten, sondern aus geringfügigen Anlässen; aber es sind wichtige Belange, um die Menschen bei ihren politischen Auseinandersetzungen kämpfen.

Selbst geringfügige Auseinandersetzungen haben sehr starke Auswirkungen, wenn sie unter einflußreichen Männern stattfinden. Dafür bietet auch ein Ereignis in alter Zeit in Syrakus ein Beispiel: als zwei junge Männer, die Staatsämter bekleideten, sich wegen einer Verwicklung erotischen Charakters zerstritten, kam es zu einem Wechsel der Verfassung. Denn während der eine außer Landes weilte, gewann einer seiner Freunde dessen Geliebten für sich; darauf wurde jener erbost und brachte dessen Frau dazu, sich mit ihm einzulassen. Das führte dazu, daß sie die Mitglieder der Bürgerschaft jeweils (auf die eine oder andere Seite) zogen und so alle gegeneinander aufbrachten. Deswegen muß man solche Vorgänge gleich bei ihrem Anfang ernst nehmen und Auseinandersetzungen der Führer und mächtigen Männer schlichten; denn am Anfang wird der Fehler begangen, der Anfang gilt aber als die Hälfte des Ganzen, und daher ist ein geringfügiger Fehler, der zu Beginn gemacht wird, so schwerwiegend wie die in den späteren Stadien (zusammengenommen).

Allgemein bewirken die Streitigkeiten unter den Angesehenen, daß auch der ganze Staat in Mitleidenschaft gezogen wird. So hat es sich z.B. in Hestiaia nach den Perserkriegen abgespielt, als zwei Brüder über die Aufteilung des väterlichen Erbes in Streit gerieten. Als der eine das Vermögen und den Schatz, den der Vater gefunden hatte, verborgen hielt, gewann der Ärmere diejenigen, die volksfreundlich gesonnen waren, für seine Sache, der andere, der viel Vermögen besaß, dagegen die Reichen. Und in Delphi entwickelte sich aus einer Heiratsangelegenheit ein persönlicher Zwist, der dann den Ausgangspunkt aller späteren politischen Auseinandersetzungen bildete. Denn der Bräutigam deutete einen bestimmten Vorfall, als er zu seiner Braut gekommen war, als ungünstiges Vorzeichen und kehrte um, ohne sie zu heiraten; da die Mitglieder der Familie der Braut sich als Opfer erniedrigenden Unrechts fühlten, steckten sie ihm, als er beim Opfern war, einige

Besitzstücke vom Tempel zu und brachten ihn dann als einen Tempelräuber um. Und als es in Mytilene wegen Erbtöchtern zu einer Auseinandersetzung kam, wurde diese der Ausgangspunkt vieler verhängnisvoller Ereignisse und auch des Krieges gegen Athen, in dem Paches
 5 ihre Stadt besetzte: ein gewisser wohlhabender Bürger Timophanes hinterließ zwei (unverheiratete) Töchter; Dexandros, der abgewiesen wurde und sie nicht für seine Söhne gewann, zettelte daraufhin politische Auseinandersetzungen an und stachelte auch die Athener auf (einzugreifen), da er ein Staatsgastfreund Athens war. Und als es in Phokis
 10 wegen einer Erbtöchter zu einem Zerwürfnis zwischen Mnaseas, dem Vater des Mnason, und Euthykrates, dem Vater des Onomarchos, kam, entwickelte sich diese Auseinandersetzung für die Phokäer zum Beginn des heiligen Krieges. Auch in Epidamnos waren es Heiratsangelegenheiten, die zu einem Wechsel der Verfassung führten. Denn ein Vater,
 15 der seine Tochter heimlich mit einem jungen Mann verlobt hatte, wurde von dem Vater des jungen Mannes, der verlobt war, bestraft, als dieser Mitglied der regierenden Behörde geworden war; da jener andere nun das Gefühl hatte, er sei von diesem in böswilliger Absicht schmähschändlich behandelt worden, holte er sich diejenigen, die außerhalb
 20 der Verfassung standen, zu seiner Unterstützung.

Verfassungswechsel zur Oligarchie, Demokratie und Politie finden aber auch deswegen statt, weil ein bestimmtes Staatsamt oder ein Teil des Staates hohes Ansehen oder zusätzlichen Einfluß gewinnt. So scheint der Rat auf dem Areiopag, der während der Perserkriege sich
 25 hohe Achtung erwarb, erreicht zu haben, daß die Verfassung straffer geführt wurde; und umgekehrt hat die Masse, die die Schiffe bemannte, zur Stärkung der Demokratie beigetragen, da man ihr den Sieg bei Salamis und wegen dieses Sieges aufgrund der Vormacht zur See die Führungsposition zu verdanken hatte. In Argos haben die Angesehenen,
 30 die sich in der Schlacht gegen die Spartaner bei Mantinea ausgezeichnet hatten, versucht, die Demokratie zu beseitigen; und in Syrakus hat der Demos, dem der Sieg im Krieg gegen die Athener zuzuschreiben war, die Politie in eine Demokratie umgewandelt. In Chalkis hat der Demos, der zusammen mit den Angesehenen den Tyrannen Phoxos be-
 35 seitigt hatte, sofort die Verfassung an sich gerissen. Wiederum hat genau so in Ambrakia der Demos, der zusammen mit den Verschwörern den Tyrannen Periander vertrieben hatte, sich selber die Verfassung übertragen.

Überhaupt darf einem nicht die Tatsache entgehen, daß diejenigen
 40 politische Auseinandersetzungen auslösen, denen (ein Staat) seine Stärke zu verdanken hat, seien es Privatleute, staatliche Ämter, Phylen oder generell jeder Teil oder Gruppe; denn entweder zetteln diejenigen,

die diesen ihr Ansehen mißgönnten, die Unruhen an, oder die anderen sind wegen ihrer überlegenen Leistung nicht bereit, auf einer Position der Gleichheit stehen zu bleiben.

Verfassungen werden auch dann gestürzt, wenn die Teile des Staates, die als entgegengesetzt gelten, sich (an Einfluß) gleichkommen, 5
 1304 b wie die Reichen und der Demos, während es entweder gar keine oder (nur) eine ganz unbedeutende Mittelschicht gibt. Denn wo eine Gruppe, welche es auch immer ist, beträchtlich überlegen ist, da ist die andere nicht bereit, sich auf eine riskante Aktion gegen die offensichtlich stärkere einzulassen; aus diesem Grunde zetteln auch die an persönlicher Qualität Herausragenden sozusagen nie politische Auseinandersetzungen an; denn als eine kleine Zahl stehen sie den vielen gegenüber. 10
 b 5

In der beschriebenen Weise sind allgemein gesprochen die Anlässe und Gründe der politischen Auseinandersetzungen und Verfassungswechsel für alle Verfassungen anzugeben. 15

Man betreibt den Umsturz der Verfassungen bald mit Gewalt, bald durch Betrug – mit Gewalt, indem man entweder sofort von Anfang an oder erst später Zwang ausübt. Denn auch bei Betrug gibt es zwei Möglichkeiten: im einen Falle täuschen die Umstürzler zuerst die Bürgerschaft und ändern so die Verfassung mit ihrer Zustimmung, halten 20
 b 10 aber dann später mit Gewalt gegen den Willen der Bürger (an der neuen Verfassung) fest. So täuschten unter dem Regime der Vierhundert (die Umstürzler) den Demos, indem sie verhiessen, der Großkönig werde Geld für den Kampf gegen die Spartaner bereitstellen (wenn sie die Demokratie abschwächten); nachdem sie ihn aber so getäuscht hatten, 25
 b 15 versuchten sie, an der geänderten Verfassung festzuhalten. Im anderen Falle gewinnen (die Umstürzler die Bürger) zunächst durch Überredung und, nachdem diese sich später erneut überzeugen ließen, herrschen sie über sie mit ihrer Zustimmung.

Es hat sich nun ergeben, daß bei allen Verfassungen der Wechsel allgemein gesagt aus den genannten Gründen eintritt. 30

5. Auf der Grundlage dieser Darlegungen muß man nun (das Allgemeine) in seine spezifischen Bestandteile zerlegen und untersuchen, 35
 b 20 was bei jeder einzelnen Verfassungsform eintritt.

Den Sturz der Demokratien verursacht im stärksten Maße die schamlose Frechheit der Demagogen. Sie bewirken, daß sich die Vermögenden zusammenschließen, indem sie entweder falsche Anklagen gegen einzelne persönlich erheben – denn gemeinsame Furcht führt selbst die erbittertsten Feinde zusammen – oder indem sie das Volk gegen die Reichen als Gruppe aufhetzen. Man kann leicht bemerken, daß dies bei 40
 b 25 vielen in der beschriebenen Weise abläuft: auf Kos wurde die Demo-

kratie abgelöst, als schlimme Demagogen in ihr aufgetreten waren; denn die Vornehmen setzten sich gegen sie zur Wehr. Und auf Rhodos (trat das gleiche ein): die Demagogen setzten durch, daß (der Demos für politische Tätigkeit) Bezahlung empfang, und verhinderten, den Tri-
 5 erarchen die geschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Diese setzten sich aber wegen der ihnen drohenden Prozesse zur Wehr und sahen sich b 30 gezwungen, die Demokratie zu stürzen. Auch in Herakleia wurde unmittelbar nach der Gründung der Kolonie wegen der Demagogen die Demokratie gestürzt; denn weil den Angesehen von diesen Unrecht zu-
 10 gefügt worden war, verließen sie das Land; dann aber schlossen sich diese Männer im Exil zusammen, kehrten zurück und beseitigten die Demokratie. In einer ähnlichen Weise wurde auch die Demokratie in Megara gestürzt: die Demagogen trieben viele Angesehene außer Lan- b 35 des, um so ihre Besitztümer konfiszieren zu können, bis durch ihre Aktionen die Zahl der Verbannten erheblich angestiegen war; diese kehrten dann zurück, besiegten in einer Schlacht den Demos und etablierten eine Oligarchie. Das gleiche trat auch in Kyme unter der Demokratie, 1305 a die dann Thrasymachos stürzte, ein.

Jeder, der dies untersucht, dürfte erkennen, daß auch bei den anderen der Sturz der Demokratien so ziemlich in der beschriebenen Weise
 20 abläuft: die Demagogen bringen die Angesehenen (als politischen Gegner) gegen sich auf, indem sie in einigen Fällen, um sich (beim Volk) beliebt zu machen, Unrechttaten gegen sie begehen: entweder verteilen sie ihre Besitztümer neu oder sie (zehren) ihre Einkünfte durch kost- a 5 spielige öffentliche Leistungen (auf); in anderen Fällen (bringen die
 25 Demagogen die Angesehenen gegen sich auf), indem sie Anschuldigungen gegen die Vermögenden erheben, um ihre Besitztümer konfiszieren zu können.

Immer wenn in der Vergangenheit ein und dieselbe Person Demago-
 30 ge und Feldherr war, kam es zu einem Verfassungswechsel zur Tyrannis. So sind so ziemlich die meisten Tyrannen der Vorzeit aus der Stellung als Demagogen in diese Machtposition gelangt. Der Grund dafür, daß dies zwar in der Vergangenheit der Fall war, aber nicht mehr heut- a 10 zutage, liegt darin, daß damals die Demagogen aus den Reihen der Feldherrn kamen – denn sie besaßen noch nicht die Kraft rednerischer
 35 Überzeugungsgabe –, während jetzt, nachdem die Redekunst solche Fortschritte gemacht hat, bedeutende Redner zwar Demagogen sind, aber wegen ihres Mangels an militärischer Erfahrung nicht (mit Waf- fengewalt nach der Alleinherrschaft) zu greifen versuchen, mit der Ausnahme von wenigen solcher Fälle.

40 Tyrannische Regime pflegten in der Vergangenheit häufiger als heut- a 15 zutage an die Macht zu kommen, weil (damals) einigen Männern ein-

flußreiche Ämter übertragen wurden; so entwickelte sich (die Tyrannis) in Milet aus dem Amt des Prytanen, denn der Prytane hatte viele bedeutende Befugnisse. Weil außerdem damals die Städte noch nicht von vielen Menschen bewohnt waren, sondern der Demos auf dem Land
 a 20 wohnte, wo er beschäftigt war, seinen Arbeiten nachzugehen, griffen 5
 Anführer des Volkes, wenn sie eine kriegerische Natur hatten, nach tyrannischer Macht. Alle taten dies, da sie sich des Vertrauens des Volkes sicher waren – ihr Vertrauen bestand in der Feindschaft gegen die Reichen. Dies war der Fall in Athen, als Peisistratos sich gegen die Bewohner der Ebene erhob, und in Megara, als Theagenes die Herden der
 a 25 Wohlhabenden abschlachtete, als er sie entlang dem Fluß weidend vor- 10
 fand, und als Dionysios nach seiner Anklage gegen Daphnaios und die Reichen als würdiger Inhaber der Tyrannis angesehen wurde, da man ihm wegen seiner Feindseligkeit gegen die Reichen vertraute, er vertrete die Interessen des Volkes. 15

Ein Verfassungswechsel findet auch von der Demokratie der Väter zur letzten Demokratie statt; denn wo die Ämter zwar durch Wahl be-
 a 30 setzt werden, jedoch keine Beschränkung durch eine Vermögensqualifikation auferlegt wird, und wo der Demos (die Inhaber der Ämter) wählt, da bringen es diejenigen, die sich nach den Ämtern drängen, 20
 durch demagogische Machenschaften so weit, daß der Demos die absolute Gewalt selbst über die Gesetze ausübt. Ein Heilmittel, um zu erreichen, daß dies überhaupt nicht oder weniger häufig eintritt, besteht darin, daß die Phylen, und nicht der gesamte Demos, die Inhaber der Ämter ernennen. 25

a 35 So ziemlich alle Fälle der Ablösung von Demokratien (durch andere Verfassungen) treten wegen der hier behandelten Gründe ein.

6. Oligarchien erfahren dagegen am ehesten zwei Formen des Verfassungswechsels, die am offensichtlichsten sind: die eine liegt vor, wenn man den Demos ungerecht behandelt; denn in einem solchen Falle erweist sich jeder als geeigneter Führer, besonders wenn es sich er-
 a 40 gibt, daß der Anführer aus (den Reihen) der Oligarchie selber kommt, 30
 so wie Lygdamis auf Naxos, der auch später die Tyrannis über die Naxier gewann. Aber auch die politischen Unruhen, die von anderen Personen ausgehen, weist verschiedene Alternativen auf. So wird bisweilen eine Oligarchie durch die Reichen selber, die aber nicht zu den Ämtern zugelassen sind, gestürzt, wenn die Inhaber der Ämter nur eine ganz geringe Zahl bilden, wie es zum Beispiel in Massalia, Istros, Herakleia und anderen Staaten sich abspielte. Denn diejenigen, die von
 1305 b den Ämtern ausgeschlossen waren, wirkten auf eine Veränderung der 35
 b 5 Verfassung hin, bis zuerst (wenigstens) die älteren Brüder, später dann 40
 auch die jüngeren Zugang erhielten. In einigen (oligarchisch regierten)

Staaten haben ja nicht Vater und Sohn zur gleichen Zeit Ämter inne, in
 anderen nicht zugleich älterer und jüngerer Bruder. Dort (in Massilia) b 10
 nahm die Oligarchie einen Charakter an, der eher der Politie nahe
 kommt; in Istros endete (der Verfassungswechsel) mit einer Demokra-
 5 tie, während in Herakleia (die Zahl derer, die Zugang zu den Ämtern
 hatte) von ziemlich wenigen auf sechshundert anwuchs. Auch auf Kni-
 dos wurde die Oligarchie gestürzt, nachdem die Angesehenen selber
 sich untereinander in Kämpfe verstrickt hatten, weil nur eine geringe
 10 Zahl (zu den politischen Ämtern) Zugang hatte und, wie gesagt, der
 Sohn ausgeschlossen war, wenn der Vater Zugang hatte, und wenn es b 15
 mehrere Brüder gab, nicht alle, sondern nur der älteste Zugang hatte.
 Während sie in ihre Auseinandersetzungen verwickelt waren, griff der
 Demos ein, und nachdem er aus der Gruppe der Angesehenen einen
 Führer gewonnen hatte, griff er sie an und siegte; denn wer in Ausein-
 15 andersetzungen verwickelt ist, ist schwach. Und in Erythrai unter der
 Oligarchie der Basiliden in der Vorzeit stürzte der Demos die Verfas-
 sung; obwohl diejenigen, die die vollen Rechte der Verfassung besa-
 sen, die Staatsgeschäfte vorbildlich führten, fand sich trotzdem der De-
 mos nicht damit ab, da er von einer so kleinen Zahl regiert wurde.
 20 Aus sich heraus werden dagegen Oligarchien einmal wegen der
 Machtgier der Demagogen gestürzt – solche Demagogie gibt es in zwei
 Formen: die eine wird innerhalb der wenigen selber praktiziert, denn
 ein Demagoge kann ja auch dann auftreten, wenn der Kreis (derer, die
 er beeinflusst) nur sehr klein ist; so gewannen in Athen unter (dem Re- b 25
 25 gime der) Dreißig Charikles und seine Anhänger dadurch Einfluß, daß
 sie die Dreißig demagogisch beeinflussten, und in gleicher Weise gin-
 gen unter den Vierhundert Phrynichos und sein Kreis vor. Oder (nach
 der zweiten Form von Demagogie) wenn die (Machthaber) in der Olig-
 archie Einfluß bei der Masse zu gewinnen suchen; so buhlten in Larisa
 30 die Bürgerwächter um die Gunst des Volkes, weil dieses sie in das Amt
 wählte, und so ist es in allen Oligarchien der Fall, in denen nicht dieje-
 nigen, aus deren Mitte die Amtsinhaber kommen, auch selber die Äm-
 ter wählen, sondern wo die Inhaber der Ämter aus Klassen mit großem
 Vermögen oder aus politischen Vereinigungen gewählt werden, wäh-
 35 rend die Schwerbewaffneten oder der Demos sie wählt – das waren die
 Bedingungen für die Ereignisse in Abydos; und (es kommt dort zu De-
 magogie), wo die Gerichte nicht aus der regierenden Schicht besetzt
 werden; denn man sucht die Gunst (der Richter), um die Urteile zu be- b 35
 einflussen, und ändert so die Verfassung, wie es in Herakleia am Pon-
 40 tos eintrat.

(Ein Verfassungswechsel tritt) auch dann ein, wenn einige Männer
 die (Zahl der Vollbürger in einer) Oligarchie verringern; denn die

(Ausgeschlossenen) sind bei ihrem Streben nach Gleichheit gezwungen, den Demos als Verbündeten auf ihre Seite zu ziehen.

Oligarchien werden auch dann gestürzt, wenn (einzelne) durch ein
 b 40 Leben maßloser Begierden ihr Eigentum verschwenden. Denn Leute
 dieser Art sind auf Umsturz aus und entweder versuchen sie selber, für 5
 sich die Tyrannis zu gewinnen, oder sie setzen einen anderen als Ty-
 1306 a rannen ein, so wie Hipparinos den Dionysios in Syrakus, und in Am-
 phipolis ein Mann mit dem Namen Kleotimos Siedler aus Chalkis her-
 beirief und sie nach ihrer Ankunft in Auseinandersetzungen mit den
 Begüterten verwickelte, und in Aigina der Mann, der die Abmachung 10
 a 5 mit Chares traf, aus einem solchen Grunde die Verfassung zu stürzen
 versuchte. In einigen Fällen versuchen (diese Männer) ohne weiteren
 Verzug einen Wandel herbeizuführen, in anderen bereichern sie sich
 widerrechtlich aus öffentlichem Besitz, und als Folge davon zetteln ent-
 weder sie selber politische Unruhen gegen die (oligarchischen Macht- 15
 haber) an oder die (anderen), die sich gegen jene Diebe öffentlichen Ei-
 gentums zur Wehr setzen, tun dies, wie es in Apollonia am Pontos ein-
 trat.

a 10 Solange eine Oligarchie sich Eintracht erfreut, läßt sie sich dagegen
 nicht leicht aus sich selber zerstören. Ein Indiz für (die Richtigkeit die- 20
 ser Auffassung) bietet die Verfassung in Pharsalos: ihre Bürger, die
 nur eine kleine Zahl bilden, üben absolute Gewalt über viele aus, weil
 sie miteinander gut umgehen.

(Diese Verfassungen) werden aber auch dann gestürzt, wenn man in
 der Oligarchie eine zweite Oligarchie einrichtet. Dies ist dann der Fall, 25
 wenn von der gesamten Aktivbürgerschicht, die nur wenige umfaßt,
 a 15 nicht alle diese wenigen Zugang zu den wichtigsten Ämtern haben, wie
 es einmal in Elis eintrat. Denn während die Verfassungsgewalt schon
 nur in den Händen weniger lag, hatte nur eine ganz geringe Zahl Zu-
 gang zum Amt der Geronten, weil dieses nur neunzig Mitglieder um- 30
 faßte, die auf Lebenszeit ernannt wurden; ihre Wahl wies den Charak-
 ter der Willkürherrschaft weniger mächtiger Männer auf und wurde
 ähnlich wie die der Geronten in Sparta (durchgeführt).

a 20 Oligarchien werden im Krieg wie im Frieden gestürzt, im Krieg,
 wenn die (Bürger der Oligarchie) wegen ihres Mißtrauens gegenüber 35
 dem Demos gezwungen sind, Söldner anzuheuern; wem sie (das Kom-
 mando über) diese übertragen, der erhebt sich häufig zum Tyrannen,
 wie Timophanes in Korinth; wenn sie aber mehreren (das Kommando
 übertragen), dann richten diese eine Willkürherrschaft weniger mächt-
 a 25 ger Männer ein. In manchen Fällen fürchten sie sich aber davor und 40
 beteiligen den Demos an den politischen Rechten, da sie auf seine Un-
 terstützung nicht verzichten können. Im Frieden übertragen sie dagegen

wegen ihres gegenseitigen Mißtrauens den Schutz (des Landes) Söldnern und einem als hohem Beamten ernannten neutralen Vermittler, der dann bisweilen die absolute Gewalt über beide Gruppen an sich zieht, wie es sich in Larisa unter der Regierung des Simos aus der Familie a 30
 5 der Aleuaden und in Abydos während der Vorherrschaft der politischen Vereinigungen ereignete, von denen eine die des Iphiades war.

Zu Auseinandersetzungen kommt es auch, wenn unter den (Bürgern) in der Oligarchie selber die einen von den anderen erniedrigend zurückgewiesen und wegen Heiraten oder Prozessen in feindselige Streitereien verwickelt werden, so wie die vorher genannten Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit Heiratsangelegenheiten ausgebrochen waren. In Eretria brachte Diagoras die auf die Ritter gestützte Oligarchie zu Fall, nachdem man ihn im Zusammenhang mit einer Heirat ungerecht behandelt hatte. Die politischen Auseinandersetzungen in a 35
 10 Herakleia und Theben war die Folge einer Gerichtsentscheidung: in Herakleia, als (einige Oligarchen) auf eine Anklage wegen Ehebruchs hin zwar verdient, aber doch in parteiisch provozierender Weise gegen Eurytion eine Strafe verhängten, und in Theben, als man so mit Archias verfuhr; denn ihre Feinde wollten ihren Triumph als Sieger so
 15 sehr auskosten, daß sie diese auf dem Marktplatz an den Pranger binden ließen. 1306 b

Weil Oligarchien einen zu despotischen Charakter hatten, sind viele von ihnen, wie z.B. die Oligarchie auf Knidos und die auf Chios, durch Männer gestürzt worden, die zwar zur Verfassung gehörten, aber
 25 sich (mit diesem despotischen Charakter) nicht abfinden konnten. b 5

Wegen zufälliger Entwicklungen kommt es aber auch zum Umsturz sowohl der sogenannten Politie wie derjenigen Oligarchien, in denen eine Vermögensqualifikation die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Rat, das Mitwirken an der Rechtssprechung und andere (Rechte
 30 wie) das Bekleiden von Staatsämtern ist. Wenn nämlich zuerst eine Vermögensqualifikation entsprechend den vorliegenden Verhältnissen b 10
 festgelegt wurde, sodaß in der Oligarchie wenige, in der Politie die Mittelklasse (an den politischen Rechten) teilhat, und wenn dann aufgrund von Frieden oder einer anderen glücklichen Fügung eine (wirtschaftliche) Blüte eintritt, dann kommt es häufig vor, daß der gleiche
 35 Besitz den Gegenwert eines Vielfachen der vorgeschriebenen Vermögensqualifikation erreicht. In einem solchen Falle haben dann alle an allen (politischen Rechten) teil, wobei der Wechsel bald allmählich und in kleinen Schritten vor sich geht und unbemerkt bleibt, in anderen b 15
 40 Fällen aber auch schneller abläuft.

Dies sind nun die Gründe, aus denen Oligarchien gestürzt oder von politischen Unruhen heimgesucht werden.

Generell vollzieht sich der Verfassungswandel bei Demokratien und Oligarchien bisweilen nicht zu den entgegengesetzten Verfassungen, sondern zu denen innerhalb der gleichen Art. Z.B. gehen gesetzmäßige Demokratien und Oligarchien zu solchen, die unumschränkt Macht ausüben, und diese in jene über.

7. In den Aristokratien kommt es teils zu politischen Unruhen, weil nur wenige Zugang zu den Ämtern haben; dieser Umstand ist auch für den Sturz der Oligarchien verantwortlich, wie zuvor dargelegt wurde, da ja auch die Aristokratie in gewisser Hinsicht eine Oligarchie ist; denn in beiden Verfassungen ist die Anzahl der Amtsinhaber gering, aber sie ist nicht aus dem gleichen Grund klein; jedoch gilt wegen dieser (Gemeinsamkeit) auch die Aristokratie als eine Oligarchie.

Am ehesten muß es aber zu solchen Ereignissen kommen, wenn es (in der Aristokratie) eine Gruppe von Leuten gibt, die das Selbstbewußtsein besitzen, sich in herausragender persönlicher Qualität als gleich zu betrachten, so wie in Sparta die sogenannten Partheniai, die ja Abkömmlinge ‚der Gleichen‘ waren; nachdem ihre Verschwörung aufgedeckt war, sandte man sie aus, Tarent zu besiedeln. (Solche Verwicklungen sind auch dann unvermeidlich), wenn bedeutende Männer, die in ihrer herausragenden persönlichen Qualität hinter niemand zurückstehen, von anderen, die höhere öffentliche Ehren genießen, in ihrem Rang zurückgesetzt werden, wie Lysander von den Königen; oder wenn jemand mit männlicher Tatkraft von öffentlichen Ehrenstellungen ferngehalten wird, wie Kinadon, der der Rädelsführer des Aufstandes gegen die Spartiaten zur Zeit des Königs Agesilaos war. Außerdem (kommt es zu politischen Auseinandersetzungen), wenn die Not der einen zu groß ist, während die anderen sehr vermögend sind; eine solche (Situation) tritt besonders in Kriegen ein. Auch dies ereignete sich in Sparta zur Zeit des Messenischen Krieges; das läßt sich auch deutlich aus dem Gedicht des Tyrtaios mit dem Titel ‚Eunomia‘ entnehmen; denn als einige infolge des Krieges in schwere wirtschaftliche Bedrängnis geraten waren, forderten sie eine Neuaufteilung des Landes. (Unruhen werden) außerdem dann (angezettelt), wenn jemand einflußreich ist und Mittel und Wege hat, noch mächtiger zu werden, weil er damit das Ziel der Alleinherrschaft verfolgt. So scheinen es in Sparta Pausanias, der während der Perserkriege das Heer führte, und in Karthago Hanno (versucht zu haben).

Politien und Aristokratien werden besonders gestürzt, weil in der Verfassungsordnung selber Gerechtigkeit verletzt wird. Denn der Anfang (einer Entwicklung, die schließlich zum Verfassungsturz führen kann) liegt darin, daß die Mischung nicht richtig getroffen wurde, in der Politie die von Demokratie und Oligarchie, in der Aristokratie die

dieser (beiden) und zusätzlich von herausragender persönlicher Qualität, in der Hauptsache aber der beiden, ich meine Demokratie und Oligarchie; denn die Politien und viele der sogenannten Aristokratien versuchen eine Mischung (nur) dieser beiden, und in der (Art der Mischung) unterscheiden sich diese Aristokratien von den sogenannten Politien und wegen der (Art der Mischung) sind die einen weniger stabil, während sich die anderen einer längeren Dauer erfreuen. Denn man nennt die (Mischungsformen), die mehr zur Oligarchie hinneigen, Aristokratien, Politien dagegen diejenigen, die zur Demokratie neigen. Aus diesem Grunde sind auch (Mischverfassungen) dieser Art stabiler als jene anderen; denn die größere Zahl verfügt über mehr Macht, und die (Mitglieder der Mehrheit) geben sich eher damit zufrieden, gleichen Anteil zu haben; wenn dagegen die Verfassung denjenigen, die reichlich Vermögen besitzen, eine Vormachtstellung einräumt, dann sind diese darauf aus, anderen Unrecht zuzufügen, um sie zu erniedrigen, oder darauf, sich einen Vorteil zu verschaffen.

Generell gesagt, verläuft der Wandel einer Verfassung in die Richtung, zu der die (Mischung der) Verfassung hinneigt, da jede der (jeweils dominierenden) Gruppen ihren Einfluß zu stärken versucht; so (schlägt) die Politie zur Demokratie (um), die Aristokratie dagegen zur Oligarchie. Oder (der Verfassungswechsel verläuft) zur entgegengesetzten Verfassungsordnung, z.B. von der Aristokratie zur Demokratie – die Ärmern, die sich (unter der Aristokratie) ungerecht behandelt fühlen, vollziehen (in der Wahl der Verfassung) eine Kehrtwendung zum Gegenteil –, und von den Politien zur Oligarchie, denn die einzige dauerhafte (Grundlage einer Verfassung) ist proportionale Gleichheit und (die Garantie,) daß jeder das besitzt, was ihm zukommt. Der beschriebene Fall trat in Thurioi ein; denn weil die Vermögensqualifikation für die Besetzung der Ämter zu hoch war, wurde sie herabgesetzt und führte zur Einrichtung einer größeren Zahl von Ämtern; weil sich aber die Vornehmen in gesetzwidriger Weise das gesamte Land aufgekauft hatten – denn die Verfassung war stärker oligarchisch ausgebildet, so daß sie die Möglichkeit hatten, sich zu bereichern –, gewann der Demos, der im Krieg geübt war, die Oberhand über die Wachmannschaften, bis diejenigen, die zuviel besaßen, einen Teil des Landes abtraten. Außerdem: da alle aristokratischen (Misch-)Verfassungen einen eher oligarchischen Charakter besitzen, sind es die Angesehenen, die sich bereichern, wie auch in Sparta die Besitztümer in die Hände weniger übergegangen sind. Und die Angesehenen haben eher die Freiheit zu tun, was ihnen gefällt, und ihre Töchter den Männern ihrer Wahl zur Frau zu geben; deswegen führte auch die Verheiratung (der Tochter eines Bürgers) mit Dionysios zum Untergang des Staates von Lokroi,

a 40 was in einer Demokratie nie eingetreten wäre und auch nicht in einer Aristokratie, die richtig gemischt ist.

1307 b Zum Verfassungswechsel von Aristokratien kommt es meistens un-
bemerkt, da die Auflösung sich nur in kleinen Schritten vollzieht, so
wie früher generell für alle Verfassungen dargelegt wurde, daß auch 5
geringfügige Vorkommnisse Verfassungswechsel auslösen. Wenn man
nämlich bei Regelungen, die sich auf die Verfassung beziehen, einen
b 5 Teil preisgibt, dann ändert man leichter anderes, was schon ein wenig
bedeutsamer ist, bis man schließlich die gesamte Ordnung stürzt. Dies
trat ebenfalls bei der Verfassung von Thurioi ein. Dort schrieb ein Ge- 10
setz vor, daß man das Amt des Strategen nur nach Ablauf von fünf Jah-
ren (erneut) bekleiden durfte; unter den jüngeren Männern hatten aber
einige, die sich auch bei der Mehrheit der Wachmannschaften hohen
Ansehens erfreuten, militärische Aspirationen; sie hatten eine sehr ge-
ringe Meinung von den offiziellen Machthabern und glaubten, sie 15
b 10 könnten ihre Absichten leicht durchsetzen; nachdem sie sich vergewis-
sert hatten, daß der Demos bereit wäre, sie zu wählen, versuchten sie
zuerst, das genannte Gesetz außer Kraft zu setzen, sodaß ein und die-
selben Männer ununterbrochen das Strategenamnt innehaben könnten.
Die Inhaber des Amtes, in deren Verantwortung diese Angelegenheit 20
fiel, die sogenannten ‚Berater‘, versuchten zwar zuerst, sich dem zu
b 15 widersetzen, ließen sich aber dann (für die Änderung) gewinnen, weil
sie hofften, diese Männer würden den Rest der Verfassung unangetastet
lassen, nachdem sie dieses eine Gesetz außer Kraft gesetzt hatten. Als
sie aber zu einem späteren Zeitpunkt andere Änderungen verhindern 25
wollten, richteten sie nichts mehr aus, sondern die gesamte Verfas-
sungsordnung wurde durch eine Willkürherrschaft derer, die den politi-
schen Umsturz betrieben hatten, ersetzt.

Alle Verfassungen werden aber entweder aus sich selber heraus ge-
b 20 stürzt oder von außen – dies tritt dann ein, wenn (ein) benachbarter
(Staat) oder ein entfernter, der jedoch mächtig ist, eine entgegengesetz-
te Verfassung hat. Solche (Verfassungswechsel) pflegten zur Zeit der
athenischen und spartanischen Hegemonie stattzufinden, denn die Athe-
ner stürzten überall die Oligarchien, die Spartaner dagegen die Demo-
kratien. 35

Damit sind so ziemlich die Ursachen, aus denen sich die verschiede-
b 25 nen Formen des Wandels der Verfassungen und die politischen Unru-
hen ergeben, behandelt.

8. Hieran schließt sich nun eine Behandlung der Erhaltung sowohl
generell (aller) Verfassungen als auch gesondert jeder einzelnen an. 40
Zunächst ist zweifellos folgendes klar: wenn wir wissen, durch welche
Einflüsse die Verfassungen zerstört werden, wissen wir auch, durch

welche sie erhalten werden können. Denn entgegengesetzte Ursachen haben entgegengesetzte Wirkungen, Zerstörung bildet aber den Gegensatz zur Erhaltung.

b 30

In den wohlgemischten Verfassungen muß man besonders streng darüber wachen, daß (die Bürger) nicht gegen die Gesetze verstoßen, und hierbei man muß besonders auf die geringfügigen (Übertretungen) achten; denn Gesetzlosigkeit schleicht sich unvermerkt ein, so wie die Ausgabe eines kleinen Betrages, wenn sie nur häufig genug stattfindet, Besitztümer vollständig aufzehrt; die Ausgabe fällt ja nicht auf, da sie keinen großen Betrag ausmacht. Man wird dadurch in seiner Beurteilung getäuscht, so wie bei dem sophistischen Schluß: „wenn jedes klein ist, dann ist auch alles klein“. Dies ist zwar in einer bestimmten Hinsicht richtig, in einer anderen jedoch nicht, denn das Gesamte und das Ganze ist nicht klein, sondern ist aus Kleinem zusammengesetzt.

b 35

Dies ist die eine Vorsichtsmaßregel, die man gegen die Anfänge (der Zerstörung von Verfassungen) treffen muß. Hinzukommt, daß man nicht den Erfindungen trauen darf, die zur Täuschung des Volkes eronnen wurden, denn sie werden durch die Tatsachen entlarvt – es ist aber früher erläutert worden, was wir mit den trügerischen Erfindungen der Verfassungen meinen.

b 40

1308 a

Außerdem muß man folgendes beachten: nicht nur einige Aristokratien, sondern auch Oligarchien sind dauerhaft, nicht etwa weil diese Verfassungen stabil sind, sondern weil diejenigen, die die Ämter innehaben, in umsichtiger Weise sowohl mit denen, die sich außerhalb der Bürgerschaft befinden, als auch denen innerhalb richtig umgehen. (Ich meine damit, daß) sie denjenigen, die nicht an den politischen Rechten teilhaben, kein Unrecht zufügen und diejenigen unter ihnen, die die Qualitäten von Führern besitzen, in die Bürgerschaft aufnehmen; (ihre Dauer verdanken sie auch der Tatsache), daß sie gegen die, die auf ihr Ansehen bedacht sind, kein Unrecht begehen, das zum Verlust von Ehre führt, und gegen die Menge kein Unrecht gegen ihre materiellen Interessen; (dazu gehört auf der anderen Seite), daß sie in den Beziehungen zueinander, d.h. denen, die an den politischen Rechten teilhaben, miteinander wie in einer Demokratie umgehen. Denn Gleichheit, die die Befürworter der Demokratie bei der Menge (durchzusetzen) versuchen, ist in den Beziehungen unter Gleichen nicht nur gerecht, sondern auch von Vorteil. Wenn daher (in Aristokratien und Oligarchien) die Zahl der Mitglieder der Bürgerschaft relativ groß ist, sind viele Elemente der demokratischen Gesetzgebung von Nutzen, z.B. daß die Ämter nur für eine Dauer von sechs Monaten bekleidet werden, damit alle Gleichen Zugang dazu haben; denn diese Gleichen bilden schon gleichsam einen Demos; deswegen treten auch unter ihnen häufig Demago-

a 5

a 10

a 15

gen auf, wie vorher dargelegt wurde. Außerdem werden (bei einer solchen Regelung) Aristokratien und Oligarchien weniger von einem Umsturz zur Willkürherrschaft betroffen; denn wenn man nur für eine kurze Zeit ein Amt bekleidet, ist es weniger leicht, Schaden anzurichten, als wenn man es lange innehat. Und dies ist der Grund, weshalb in Oligarchien und Demokratien (in denen Beamte auf eine lange Zeit ein Amt bekleiden) Tyrannen zur Macht kommen; denn es sind entweder die mächtigsten Männer in beiden Verfassungen, in dieser die Demagogen, in jener die Führer der Oligarchen, die versuchen, die Stellung als Tyrann zu gewinnen, oder die Inhaber der einflußreichsten Ämter, wenn sie diese für lange Zeit innehaben, (greifen nach der Tyrannis).

a 25 Verfassungen werden aber nicht nur dadurch erhalten, daß man weit von denen entfernt ist, die sie zerstören könnten, sondern manchmal auch, weil man sie in der Nähe hat; denn aus Furcht vor ihnen hält man mit aller Kraft an der Verfassung fest. Deswegen sollen diejenigen, die sich um den Erhalt der Verfassung sorgen, ein Klima der Furcht schaffen, damit (die Bürger) wachsam bleiben und die strikte Überwachung der Verfassung genau so wenig wie die Nachtwache aussetzen, und sie sollen eine ferne (Bedrohung) als nahe darstellen.

a 30 Ferner muß man die Rivalitäten der Angesehenen und ihre Auseinandersetzungen auch durch Gesetze zu kontrollieren versuchen, bevor auch diejenigen, die noch nicht von dem Machtkampf erfaßt sind, wie auch sie selber hineingezogen werden; denn nicht jedermann, sondern nur der Staatsmann kann das Unheil, das sich noch im Keime entwickelt, entdecken.

a 35 Wegen der Festlegung der Vermögensqualifikationen können Oligarchie und Politie gestürzt werden; wenn es zu einer solchen (Gefährdung der Verfassung) kommt, weil zwar die Vermögensgrenzen unverändert geblieben sind, aber Geld in reichlicher Menge (den Bürgern) zur Verfügung steht, dann ist es angebracht, die Gesamtmenge des neuen Vermögensbetrages mit dem zuletzt festgestellten zu vergleichen, und zwar jährlich in den Staaten, in denen die Bürger in dieser Frist veranlagt werden, in größeren Staaten dagegen nach Ablauf von zwei oder vier Jahren. Wenn sich dabei herausstellt, daß der Vermögensbetrag ein Vielfaches oder einen Bruchteil des Betrages ausmacht, der früher festgestellt wurde, als die Vermögensveranlagungen für die (Zulassung zur) Bürgerschaft durchgeführt wurden, dann nützt es, durch Gesetz auch die Vermögensqualifikationen zu verschärfen oder zu lockern: wenn (die Gesamtmenge des neuen Vermögensbetrages den alten) erheblich übersteigt, dann soll man die Vermögensqualifikation entsprechend der Steigerung erhöhen, wenn sie dagegen zurückbleibt, soll man sie lockern und herabsetzen. Denn wenn man dies in Oligarchien